



HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
UND FINANZEN LUDWIGSBURG

**Chippflicht, aber keine Registrierungspflicht:
Heimtiere und die Problematik der Kennzeichnung
nach Verordnung (EU) Nr. 576/2013**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

Vorgelegt von:

Angela Bort

Studienjahr: 2023/2024

Erstgutachter: Prof. Dr. Robert Müller-Török

Zweitgutachterin: Irene Klinke

Vorbemerkung

In der vorliegenden Arbeit ist es mir, aus Erfahrung eines längst entlaufenen (Hof-)Katers der Familie mit erfolgloser Suche, ein persönliches Anliegen, deutlich zu machen, dass die Kennzeichnung und Registrierung bei Heimtieren von großer Wichtigkeit bei der Suche und dem Auffinden eines geliebten Tieres sind. Je länger ich mich mit der Thematik und der Problematik differenzierter Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten befasse, desto essenzieller empfinde ich gut durchgedachte Rechtsgrundlagen und Verordnungen; in nationaler und grenzüberschreitender Wirkung; für das Heimtier, das vor einem Besuch beim Tierarzt aus der Box ausbricht, im Urlaub oder ungewohnter Umgebung von der Leine ausreißt oder gestohlen und anderswo fern der Heimat deportiert wird.

Für die schnelle und unkomplizierte Themenfindung, gute Zusammenarbeit und hilfreiche Betreuung bei der Bearbeitung, sowie gleichzeitigem Freiraum bei der Bachelorarbeit, möchte ich meinen Betreuern, Herrn Prof. Dr. Robert Müller-Török und Frau Irene Klinke, verbindlichsten Dank aussprechen.

Zuletzt geht ein herzlicher Dank auch an meine Familie, Freunde und Kommilitonen für ihre vielfältige Unterstützung, Motivation und das entgegengebrachte Verständnis während der gesamten Studienzeit.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Bachelorarbeit.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis	VII
Verzeichnis der Anlagen	VIII
Erklärung zur geschlechtsneutralen Formulierung	XIX
1. Einleitung	1
1.1 Bezugsrahmen	2
1.2 Aufbau der Arbeit	3
1.3 Historische Entwicklung	4
1.3.1 Historische Entwicklung des Tierschutzes	4
1.3.2 Historische Entwicklung der Heimtier-VO	4
1.4 Definitionen	5
1.4.1 Heimtiere	5
1.4.2 Fundtiere	5
1.4.3 Herrenlose Tiere	5
1.4.4 Halter und ermächtigende Person	6
1.4.5 Ausweis	6
1.4.6 Transponder	6
1.4.7 Tätowierung	7
1.4.8 Tierheim und ähnliche Einrichtungen	7
2. Aktuell geltende Regelungen und Modelle	7
2.1 Kennzeichnung von Heimtieren	7
2.1.1 Kennzeichnung mittels Tätowierung	9
2.1.2 Kennzeichnung mittels RFID-Chip	10
2.1.3 Private und gesetzliche Kennzeichnung in Deutschland	12
2.1.4 Private und gesetzliche Kennzeichnung in anderen EU-Ländern ...	15
2.1.5 Kennzeichnung bei Grenzübertritt nach EU-VO Nr. 576/2013	17
2.2 Registrierung von Heimtieren	18
2.2.1 Registrierung in Deutschland	18
2.2.2 Registrierung in anderen EU-Ländern	22

2.2.3	Registrierung nach EU-VO Nr. 576/2013	27
2.3	Der Heimtierausweis nach EU-VO Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Durchführungs-VO 577/2013 der Kommission	27
2.4	Weitere Bedingungen bei Grenzübertritt nach EU-VO Nr. 576/2013....	29
2.5	Zweck der Kennzeichnung und Registrierung.....	31
3.	Problematiken beim Auffinden von entlaufenen oder verloren gegangenen Heimtieren	32
3.1	Technische Problematiken	32
3.1.1	Unterschiede bei Tätowierungen	32
3.1.2	Differenzierungen bei RFID-Chips und Transpondercodes	33
3.1.3	Lesegeräte in Verbindung mit RFID-Chips/ Transponder	35
3.2	Datenschutzrechtliche Hürden aufgrund der DSGVO.....	36
3.3	Konglomerat an Datenbanken.....	37
3.3.1	Länderspezifische Datenbanken	38
3.3.2	Länderübergreifende Datenbanksysteme	38
3.4	Organisatorische Problematik: Zuordnung zum Besitzer	40
4.	Lösungsansätze und kritische Beurteilung	42
4.1	Angestrebte Lösung in Bezug auf Deutschland auf Vorschlag des Netzwerkes K&R.....	42
4.2	Handlungsempfehlung für Europa.....	44
4.3	Limitationen – Grenzen der Lösungsvorschläge	46
4.4	Fachliche Beurteilung und Bedeutung der Kennzeichnung & Registrierung.....	47
4.5	Persönliche Stellungnahme	48
5.	Ausblick.....	49
6.	Fazit.....	50
	Literaturverzeichnis	IV
	Eigenständigkeitserklärung	XIII

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BmTierSSchV	Vorordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
DVO	Durchführungsverordnung
EL	Ergänzungslieferung
engl.	englisch(e)
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FDX	Full Duplex
FEDIAF	European Pet Food Industry Federation
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
HABS	Heimtierabfrageservice

HDX	Half Duplex
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
I-Cad	identification des carnivores domestiques
i.S.d.	im Sinne des/ im Sinne der
Ifta	Internationale Zentrale für die Tierregistrierung
IVH	Industrieverband Heimtierbedarf e.V.
insb.	insbesondere
ISO	International Organisation of Standardisation
i.V.m.	in Verbindung mit
K&R	Kennzeichnung und Registrierung
LT-Drs.	Drucksache des Landtags
lit.	litera
lt.	laut
Nds.	Niedersachsen
NHUndG	Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g. / u.g.	oben genannt / unten genannt
RFID	Radio Frequency Identification
Rn.	Randnummer
RS	Rechtsprechung
S.	Seite
Slg.	Sammlung
sog.	so genannt(e)
TMAG	Tierarzneimittelgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
ZZF	Zentralverband zoologischer Fachbetriebe Deutschland e.V.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kennzeichnung bei Hunden nach Bundesland; Quelle: Eigene Darstellung	12
Tabelle 2:	Kennzeichnung bei Hunden und Katzen in der EU; Quelle: Eigene Darstellung	16
Tabelle 3:	Registrierung bei Hunden nach Bundesland; Quelle: Eigene Darstellung	20
Tabelle 4:	Registrierung bei Hunden und Katzen in der EU; Quelle: Eigene Darstellung	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Mechanischer Aufbau eines Glastransponders; Quelle: Finkenzeller	10
Abbildung 2:	Amtliches Register in Österreich; Quelle: Netzwerk K&R	22
Abbildung 3:	Amtliches Register in Frankreich; Quelle: Netzwerk K&R	23
Abbildung 4:	Heimtierausweis; Quelle: Eigene Fotografie	28
Abbildung 5:	Heimtierausweis, II. Beschreibung des Tieres; Quelle: Eigene Fotografie	28
Abbildung 6:	Aufschlüsselung eines Transpondercodes; Quelle: Petfindu	33
Abbildung 7:	Registerverbund und Heimtierabfrageservice; Quelle: Netzwerk K&R	43

Verzeichnis der Anlagen

Die Seitenangaben der Anlagen entsprechen denen in der online verfügbaren PDF-Datei unter bwSync&Share. Ferner erfolgen in den Fußnoten der Bachelorarbeit Verweise auf die PDF in eckigen Klammern [Anlage x, Seite y].

- Anlage 1:** AEGID – Tieridentifikation
<https://www.aegid.de/de/anwendungen/Tieridentifikation.php>
(Anlagedatei S. 1 – 4)
- Anlage 2:** Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. – Tierheime am Limit
<https://www.tierrechte.de/2023/01/09/tierheime-am-limit/>
(Anlagedatei S. 5 – 8)
- Anlage 3:** Chiphandel.de – Welche Vorteile bietet die Tierkennzeichnung?
<https://chiphandel.de/vorteile-der-tierkennzeichnung/#:~:text=Gute%20Gr%C3%BCnde%20um%20Ihren%20Hund,Ihren-%20Liebling%20schnell%20wieder%20zur%C3%BCck>
(Anlagedatei S. 9 – 11)
- Anlage 4:** Datenbank Honden – Niederländisches Hunderegister
<https://www.houdenvanhonden.nl/zoek-eigenaar/>
(Anlagedatei S. 12)
- Anlage 5:** Deutscher Bundestag – Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern
https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu/-gesetzgebung/bundesstaatsprinzip-255460
(Anlagedatei S. 13 – 16)

- Anlage 6:** Deutscher Tierschutzbund e.V. – Darum sind Tierheime so wichtig
https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/tierheime-helfen/tierheime?gclid=EAIaIQobChMI0pvhy9OTgQMVV5XVCh0kKQne-EAMYASAAEgLpifD_BwE
(Anlagedatei S. 17 – 27)
- Anlage 7:** Deutscher Tierschutzbund e.V. – Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde
<https://www.jetzt-mehr-tierschutz.de/kennzeichnungs-und-registrierungspflicht>
(Anlagedatei S. 28 – 32)
- Anlage 8:** Deutscher Tierschutzbund e.V. – Gemeinden mit einer Kastrationspflicht
<https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/haustiere/katzen/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht>
(Anlagedatei S. 33 – 68)
- Anlage 9:** DocCheck – Haustierregister – Bald europaweit einheitlich?
<https://www.doccheck.com/de/detail/articles/36892-haustierregister-bald-europaweit-einheitlich>
(Anlagedatei S. 69 – 70)
- Anlage 10:** Europäisches Parlament-Einführung kompatibler grenzüberschreitender Systeme zur Registrierung von Haustieren
(Anlagedatei S. 71 – 74)

Anlage 11: Europäische Verordnung (Heimtier-VO Nr. 576/2013) – Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003
(Anlagedatei S. 75 – 100)

Anlage 12: Europäische Verordnung (DVO Nr. 577/2013) – Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
(Anlagedatei S. 101 – 140)

Anlage 13: Europetnet – Member Organizations
<https://www.europetnet.org/member-organisations.html>
(Anlagedatei S. 141 - 143)

Anlage 14: Europetnet – Pet ID-Search
<https://www.europetnet.org/pet-id-search.html>
(Anlagedatei S. 144)

Anlage 15: Facebook – Fundtiere mit nicht registrierten ausländischen Chips oder ohne Ländercode
https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=-pfbid0cG4gjrMxnUxsSh2QEc6kZbthpfjqPHoS8YTx6gk9wgbA89YEcW9jcyvfuow3kUYl&id=101957938276193
(Anlagedatei S. 145 – 147)

- Anlage 16:** FEDIAF – Facts & Figures 2022
https://europeanpetfood.org/wp-content/uploads/2023/06/FEDIAF-Annual-Report_2023_Facts-Figures.pdf
(Anlagedatei S. 148 – 161)
- Anlage 17:** Findefix – Über uns
<https://www.findefix.com/ueber-uns/>
(Anlagedatei S. 162 – 163)
- Anlage 18:** Gerichte & Urteile – Verfassungswidrig: Tierarztvorbehalt für Homöopathie an Tieren
<https://www.gerichte-und-urteile.de/humanhomoeopathika-an-tieren-bvg-urteil-anwendung-verschreibungspflichtiger-humanhomoeopathika-an-tieren/>
(Anlagedatei S. 164 – 166)
- Anlage 19:** Historie der VO (EU) Nr. 576/2013 ab dem Jahr 2013 – eigens erstellte Auflistung
(Anlagedatei S. 167)
- Anlage 20:** Hundeführerschein.de – Listenhunde – Kampfhunde 2023
<https://hundefuehrerscheininfo.de/listenhunde-kampfhunde/>
(Anlagedatei S. 168 – 176)
- Anlage 21:** ICAR – The global standard for livestock data – Statutes
<https://www.icar.org/index.php/about-us-icar-facts/statutes-and-by-laws/>
(Anlagedatei S. 177 – 179)

- Anlage 22:** Ifta – Internationale Zentrale für Tierregistrierung
<https://www.tierregistrierung.de/index.php?module=Pagesetter&func=viewpub&pid=1&tid=10>
(Anlagedatei S. 180 – 181)
- Anlage 23:** IVH und ZZF – Heimtiere in Deutschland weiterhin beliebt
https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Pressemeldungen/2023/2023-04-04-Heimtiere/IVH_ZZF_PM_Heimtiere_in_Deutschland_nach_wie_vor_beliebt.pdf
(Anlagedatei S. 182 – 184)
- Anlage 24:** Juraforum – Frettchenhaltung - Definition und Rechtslage
<https://www.juraforum.de/lexikon/frettchenhaltung#tierschutzgesetz-tierschg>
(Anlagedatei S. 185 – 190)
- Anlage 25:** Juraforum – Wie lange besteht Rückgaberecht bei verloren gegangenem Tier
https://www.juraforum.de/news/tierhalter-wie-lange-besteht-rueckgaberecht-bei-verloren-gegangenem-tier_247098
(Anlagedatei S. 191 – 192)
- Anlage 26:** Katzenklappe mit Chip – Was ist ein Mikrochip für Haustiere
<https://www.katzenklappe-chip.de/ratgeber/was-ist-ein-mikrochip-fuer-haustiere>
(Anlagedatei S. 193 – 194)
- Anlage 27:** Landestierschutzverband Baden-Württemberg – Katzenschutz-Verordnungen in Baden-Württemberg
<https://www.landestierschutzverband-bw.de/Katzenschutz-VO-BW.html>
(Anlagedatei S. 195 – 200)

- Anlage 28:** Landratsamt Coburg – Veröffentlichung Allgemeinverfügung Heimtieraussweis
https://www.landkreis-coburg.de/files/veroeffentlichung_allgemeinverfuegung_heimtieraussweis.pdf
(Anlagedatei S. 201 – 204)
- Anlage 29:** MSGIV (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz) – Forderung rechtlicher Änderungen zur Verbesserung des Tierschutzes
<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/aktuelles/aktuelles-tierschutzbeauftragte/#>
(Anlagedatei S. 205 – 208)
- Anlage 30:** MSGIV (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz) – Schreiben der Landestierschutzbeauftragten an BMEL
https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Schreiben_der_Landestierschutzbeauftragten_BMEL_13-1-23.pdf
(Anlagedatei S. 209 – 283)
- Anlage 31:** Nachrichten Kaiserslautern – Trauriger Rekord – Weit mehr als 1.000 Tiere an Silvester entlaufen
<https://www.nachrichten-kl.de/2023/01/04/trauriger-rekord-weit-mehr-als-1-000-tiere-an-silvester-entlaufen/>
(Anlagedatei S. 284 – 286)
- Anlage 32:** Netzwerk K&R – Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig.
(Anlagedatei S. 287 – 310)

- Anlage 33:** Netzwerk K&R – Heimtierversorgung als globales und europäisches Tierschutzprinzip
<https://www.heimtierversorgung.net/heimtierhaltung/globaler-und-europ%C3%A4ischer-tierschutz/>
(Anlagedatei S. 311 – 315)
- Anlage 34:** Netzwerk K&R – Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet
(Anlagedatei S. 316 – 323)
- Anlage 35:** Netzwerk K&R – Zeit zum Handeln – Rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen in Deutschland und Entwicklungen in der Europäischen Union
(Anlagedatei S. 324 – 367)
- Anlage 36:** Netzwerk K&R - Zusammenfassendes Ergebnis zur Fachtagung am 06.09.2016
(Anlagedatei S. 368 – 369)
- Anlage 37:** Niedersächsischer Landtag Drucksache 19/1684 – Landesweite Katzenschutzverordnung einführen – Tierleid beenden, Kastration, Kennzeichnung und Registrierung zur Pflicht machen
https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_02500/01501-02000/19-01684.pdf
(Anlagedatei S. 370 – 371)
- Anlage 38:** Notpfote (Animal Rescue) – Ländercodes der Chipnummern
<https://notpfote.de/informationen-rund-um-den-legalen-sauberen-tierschutz/laendercodes-der-chipnummern/>
(Anlagedatei S. 372 – 378)

- Anlage 39:** Peta – Ukraine: Einreise für „Haustiere“ in die EU größtenteils vereinfacht
<https://www.peta.de/neuigkeiten/ukraine-eu-einreise-haustiere/>
(Anlagedatei S. 379 – 390)
- Anlage 40:** PetBase – Niederländisches Heimtierregister
<https://www.petbase.eu/>
(Anlagedatei S. 391 – 392)
- Anlage 41:** Petfindu – Chip bei Hunden – Notwendig? Pflicht? Das musst du wissen!
<https://www.petfindu.com/de/blog/chip-bei-hunden-notwendig-pflicht-das-musst-du-wissen/>
(Anlagedatei S. 393 – 397)
- Anlage 42:** Petmaxx – Available Databases
<https://www.petmaxx.com/index.aspx?lang=de>
(Anlagedatei S. 398)
- Anlage 43:** Placetel – Vollduplex – Was ist es und welche Arten der Datenübertragung es sonst noch gibt
<https://www.placetel.de/ratgeber/vollduplex>
(Anlagedatei S. 399 – 406)
- Anlage 44:** SPD – Koalitionsvertrag 2021 – 2025
https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf
(Anlagedatei S. 407 – 550)

- Anlage 45:** Stadt Mannheim – Verordnung der Stadt Mannheim zum Schutz freilebender Katzen
<https://www.mannheim.de/sites/default/files/2023-01/s03-17.pdf>
(Anlagedatei S. 551 – 552)
- Anlage 46:** Tasso – Chip oder Tätowierung – Was ist bei Tieren zu empfehlen
<https://www.tasso.net/Tierregister/Das-TASSO-Prinzip/Rund-ums-Chippen-und-Taetowieren>
(Anlagedatei S. 553 – 558)
- Anlage 47:** Tasso – Datenschutzhinweise
<https://www.tasso.net/tasso/files/43/434b343d-f945-40df-95ca-7eebe46b9718.pdf>
(Anlagedatei S. 559 – 560)
- Anlage 48:** Tasso – Europas größtes kostenloses Haustierregister
<https://www.tasso.net/Tierregister/Das-TASSO-Prinzip>
(Anlagedatei S. 561 – 566)
- Anlage 49:** Tasso – Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
<https://www.tasso.net/Service/Wissensportal/Tierhaltung/Registrierungspflicht>
(Anlagedatei S. 567 – 569)
- Anlage 50:** Tasso – Städte & Gemeinden: Viele Städte und Gemeinden haben bereits Kastrationsverordnungen erlassen
<https://www.tasso.net/Tierschutz/Tierschutz-Inland/Kastration-von-Katzen/Katzenschutzverordnungen/Staedte-und-Gemeinden#tierschutzgesetz13b>
(Anlagedatei S. 570 – 574)

- Anlage 51:** Tasso – Tier und Recht – Eigentum
<https://www.tasso.net/Service/Gesundheit-und-Recht/Tier-und-Recht/Fragen-Antworten/2337/EIGENTUeMER?kat=&searchtext=&page=>
(Anlagedatei S. 575 – 576)
- Anlage 52:** Tasso – Verweigerung der Herausgabe eines Katers
<https://www.tasso.net/Service/Gesundheit-und-Recht/Tier-und-Recht/Fragen-Antworten/1974/Fundunterschlagung--Verweigerung-der-Herausgabe-unseres-Katers?kat=&searchtext=Fundtier+eigentum+beweisen&page=3>
(Anlagedatei S. 577 – 579)
- Anlage 53:** Tasso – Trauriger Rekord
<https://www.tasso.net/Presse/Pressemitteilungen/2023/Trauriger-Rekord>
(Anlagedatei S. 580 – 584)
- Anlage 54:** Tierchip – Mini ISO-Transponder im Injektor-Set
<https://tierchip.de/produkte/3/mini-iso-transponder-im-injektor-set?number=MINI276>
(Anlagedatei S. 585 – 588)
- Anlage 55:** Tiergesund.de – Chippen oder tätowieren – Kennzeichnung von Katzen
<https://www.tiergesund.de/haltung-pflege/katze/chippen-taetowieren/>
(Anlagedatei S. 589 – 592)
- Anlage 56:** Tiergesund.de – Hund chippen – so geht's!
<https://www.tiergesund.de/haltung-pflege/hund/chippen/>
(Anlagedatei S. 593 – 595)

- Anlage 57:** Vergleich – Chiplesegerät Hund Test & Vergleich – Top 10 im September 2023
<https://www.vergleich.org/chiplesegeraet-hund/?split=tv-nw>
(Anlagedatei S. 596 – 609)
- Anlage 58:** Virbac – Warum soll ich mein Haustier chippen lassen?
<https://petshop.de.virbac.com/cms/chippen/>
(Anlagedatei S. 610 – 613)
- Anlage 59:** Worldpetnet – Teilnehmende Tierdatenbanken der Welt
<https://worldpetnet.com/datenbanken-in-der-welt>
(Anlagedatei S. 614 – 615)
- Anlage 60:** Worldpetnet – Liste der aufgeführten tierärztlichen Einrichtungen
<https://worldpetnet.com/clinics/list/de>
(Anlagedatei S. 616)
- Anlage 61:** ZooRoyal Magazin – Mikrochip: Kennzeichnung für Haustiere
<https://www.zooroyal.de/magazin/allgemein/mikrochip/>
(Anlagedatei S. 617 – 625)
- Anlage 62:** ZZF – Der deutsche Heimtiermarkt 2022 Struktur & Umsatzdaten
https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Dokumente/Heimtiermarkt/ZZF_IVH_Der_Deutsche_Heimtiermarkt_Anzahl_Heimtiere_2022.pdf
(Anlagedatei S. 626 – 629)

Erklärung zur geschlechtsneutralen Formulierung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein. Diese verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.

1. Einleitung

Bereits mit dem ersten Satz des Tierschutzgesetzes (TierSchG) wird das Tier als Mitgeschöpf aufgeführt, dessen Schutz von Leben und Wohlbefinden es durch die Menschen bedarf. Im Laufe der Evolutionsgeschichte haben Tiere einen Stellenwert eingenommen, der sich längst nicht mehr nur auf die Nutztierhaltung beschränkt, sondern sich wie Hunde, Katzen und Pelztieren zu Haustieren etabliert haben. Die Jagdkünste einer Katze sind uns heute weit weniger wichtig, als die ihrer bloßen Gesellschaft.¹ Ähnlich ist es bei Hunden: Hunde wurden und werden genutzt als Jagdkumpan, Hütehund, Wächter, Statussymbol oder Zugtier; nun aber vielmehr als Begleiter und Familienmitglied.² Selbst Pelztiere wie Frettchen werden aufgrund ihrer quirligen, verspielten Art geschätzt und können sehr zahm werden.³ Im letzten Jahrzehnt hat die Forschung über kognitive und emotionale Fähigkeiten bei Tieren eine Flut an neuen Erkenntnissen hervorgebracht.⁴ Tiere und Menschen haben demnach viele Gemeinsamkeiten, inklusive Emotionen⁵ – sie empfinden Schmerz, Furcht, Angst, Freude und Wohlgefühl wie wir⁶; sie sind nicht nur hochintelligent, sondern auch hochsozial.⁷

Halten wir fest: Ein Tier ist nicht nur der Freund des Menschen, sondern wird als Haustier (Heimtier) fest in die Familie integriert und als gleichwertiger Sozial- und Interaktionspartner anerkannt.⁸ Das Heimtier ist ständiger Begleiter: sei es in den eigenen vier Wänden, vielleicht sogar auf der Arbeit, bis hin zu Reisen als Begleitung und teilhabender Akteur.

Auf letzteres soll in dieser Arbeit genauer eingegangen werden. Wer sein Tier mit auf Reisen nehmen möchte, muss und sollte sich vorab über die rechtlichen Gegebenheiten informieren. Allem voran von Bedeutung ist dabei die aktuell geltende Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

¹ Vgl. Brown, S. 132.

² Vgl. Schlenker, S. 392.

³ Vgl. Fehr/Ewringmann/Warschau, S. 21.

⁴ Vgl. Bekoff/Pierce, S. 213.

⁵ Vgl. Bekoff/Pierce, S. 74.

⁶ Vgl. Sachser/Kästner/Zimmermann, S. 43.

⁷ Vgl. Bekoff/Pierce, S. 83.

⁸ Vgl. Sachser/Kästner/Zimmermann, S. 44.

12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (Heimtier-VO oder EU-VO 576/2013). Es werden nach Art. 1 dieser Verordnung tierseuchenrechtliche und sonstige Vorschriften über die Kontrolle der Anforderungen für Heimtiere aufgeführt. Nach dieser sind vor allem Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*) zu betrachten, auf welche in dieser Arbeit eingegangen werden soll; primär aber auf Katzen und Hunde. Weitere Tiere im Sinne der Verordnung wie Vögel, Reptilien, Amphibien, Nagetiere, Kaninchen oder wirbellose Tiere werden nicht betrachtet. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren deutlich zu machen, Problematiken aufzuführen und Lösungsansätze festzustellen.

1.1 Bezugsrahmen

Mit 430 Millionen Heimtieren in Europa besitzen 91 Millionen Haushalte mindestens ein oder mehrere Haustiere. Bei dem Anteil von 46 % bedeutet das, dass im Jahr 2022 fast jeder zweite Haushalt in Europa ein Haustier gehalten hat.⁹ Allein in Deutschland sind das 34,4 Millionen Heimtiere, insb. 15,2 Millionen Katzen und 10,6 Millionen Hunde.¹⁰ Klar wird dabei, dass Heimtiere in unserem Leben eine essenzielle Rolle spielen und Würdigung auf angemessenen Umgang verdienen. Gerade in schwierigen Zeiten spenden die Tiere uns Trost, Beistand und Ablenkung. Der Vorsitzende des Industrieverbands Heimtierbedarf e.V. erklärt, dass in einer zunehmend digitalisierten und unruhigen Welt Heimtiere ein wichtiger Anker und Ruhepol sind.¹¹ So war es nicht verwunderlich, dass während der Corona-Pandemie und Zwangsisolation in den vergangenen Jahren die Anzahl an Heimtieren gestiegen ist. Doch die daraus resultierenden Folgen von allmählichen Lockerungen der Pandemie-Maßnahmen waren für die Vierbeiner nicht nur positiver Natur. Durch das Aussetzen von Tieren nach der Pandemie, zusätzlich dem Ukrainekrieg

⁹ Vgl. https://europeanpetfood.org/wp-content/uploads/2023/06/FEDIAF_Annual-Report_2023-Facts-Figures.pdf [Abruf am 1.09.2023 – Anlage 16, S. 4 ff.].

¹⁰ Vgl. https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Dokumente/Heimtiermarkt/ZZF_IVH_Der_Deutsche_Heimtiermarkt_Anzahl_Heimtiere_2022.pdf [Abruf am 01.09.2023 – Anlage 62, S. 4].

¹¹ Vgl. https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Pressemeldungen/2023/2023-04-04-Heimtiere/IVH_ZZF_PM_Heimtiere_in_Deutschland_nach_wie_vor_beliebt.pdf [Abruf am 01.09.2023 – Anlage 23, S. 2].

und einer starken Inflation, sind Tierheime am Limit.¹² Sie haben keine Kapazitäten mehr, sind finanziell, personell und zeitlich ausgelastet und müssen immer öfter Aufnahmestopps verhängen. Hinzu kommen Fundtiere, Tiere aus illegalem Welpenhandel und Fälle aus Animal-Hording¹³, die sie an ihre Belastungsgrenzen bringen. Dabei sind Tierheime das Herz der Tierschutzarbeit: Sie übernehmen Aufgaben, die eigentlich Städte und Gemeinden leisten müssten und wofür Kommunen selten die vollen Kosten tragen. Hundertausende Heimtiere und andere Tiere (je nach Einrichtung auch exotische Tiere) werden jährlich von Tierheimen versorgt. Die meisten sind Fundtiere, welche rechtlich als Fundsache gelten und die Gemeinden in der Pflicht stehen sie unterzubringen.¹⁴ Oft ist bei Tierheimen daher auch eine überregionale Zusammenarbeit erforderlich, um für ausreichende Unterbringung von Heimtieren zu sorgen.¹⁵

Ebenfalls ein neuer Höchststand erreichte die Anzahl an vermissten und entlaufenen Tieren nach Silvester dieses Jahres – mit mehr als 1.000 Tieren ein trauriger Rekord¹⁶. Nachdem wieder ohne Hemmungen und rechtliche Einschränkungen Feuerwerkskörper gezündet werden konnten, um traditionell böse Geister des Vorjahres sinnbildlich in den Wind zu schießen, erschrecken die lauten Geräusche unsere Tiere und Heimtiere und wecken deren Fluchtinstinkt. Auch wenn viele innerhalb der ersten Tage den Besitzern zurückgeführt werden konnten, so bleibt doch im Hinterkopf an Rücksicht und künftige Vorsorge der Vierbeiner zu denken.¹⁷

1.2 Aufbau der Arbeit

Mit dieser Arbeit soll zunächst ein Überblick über die wichtigsten Begrifflichkeiten erfolgen, sowie die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten aufgeführt und näher

¹² Vgl. <https://www.tierrechte.de/2023/01/09/tierheime-am-limit/> [Abruf am 05.09.2023 – Anlage 2].

¹³ Krankhaftes Sammeln und Halten von Tieren bei unzureichenden Haltungsbedingungen, sodass Behörden die Tiere beschlagnahmen müssen.

¹⁴ Vgl. https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/tierheime-helfen/tierheime?gclid=EA1aIQob-ChMI0pvhy9OTgQMVV5XVCh0kKQneEAMYASAAEgLfifD_BwE [Abruf am 05.09.2023 – Anlage 6, S. 1 ff.].

¹⁵ Vgl. Haunhorst, S. 165.

¹⁶ Vgl. <https://www.tasso.net/Presse/Pressemitteilungen/2023/Trauriger-Rekord> [Abruf am 26.08.2023 – Anlage 53].

¹⁷ Vgl. <https://www.nachrichten-kl.de/2023/01/04/trauriger-rekord-weit-mehr-als-1-000-tiere-an-silvester-entlaufen/> [Abruf am 09.09.2023 – Anlage 31].

betrachtet werden. Dazu gehören die Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren, als auch die Betrachtung des Heimtierausweises, weitere Bedingungen bei Grenzübertritt innerhalb EU-Staaten und der Zweck von Kennzeichnung und Registrierung. Es werden in diesem Zusammenhang die bedeutsamsten Problematiken beim Auffinden von entlaufenen oder verloren gegangenen Tieren erörtert. Zuletzt bleibt die Aufführung von Lösungsansätzen inklusive kritischer Beurteilung, sowie final ein Ausblick und Fazit festzustellen.

1.3 Historische Entwicklung

1.3.1 Historische Entwicklung des Tierschutzes

Erste Hinweise zum Tierschutz lassen sich bereits 2.000 vor Christus erahnen, mit dem ältesten Gesetzeswerk, dem Codex des babylonischen Königs Hammurabi. Auch im Alten Testament vermutet man rechtliche Vorgaben zur Verantwortung und einem schonenden Umgang der Mitgeschöpfe. Erstes modernes Tierschutzgesetz der Neuzeit ist laut Literatur der engl. „Martin’s act“ von 1822, bei der grausame Tötungshandlungen von Nutztieren strafbar wurden.¹⁸ Tierschutzrechte auf europäischer Ebene kristallisierten sich im 20. Jahrhundert heraus und entwickeln sich fortlaufend.¹⁹

1.3.2 Historische Entwicklung der Heimtier-VO

In aller Kürze gilt es anzuschneiden, dass die europäische Heimtierverordnung Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken, zusammen gesehen mit der europäischen Durchführungsverordnung Nr. 577/2013, die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 abgelöst hat und seither ein paar Berichtigungen und Ergänzungen dieser erfolgt sind. Eine wichtige Änderung erfolgte 2016 mit der VO (EU) 2016/429, welche die derzeitige Heimtier-Verordnung ergänzt und im Jahr 2026 ablösen soll (Art. 270 Abs. 2 i.V.m. Art. 277 – Übergangsregelung).²⁰

¹⁸ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl., 2007, Einführung Rn. 1 f.; Vgl. Hanna Rhein: Kabbala der Tiere, Tierrechte im Judentum, in: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.), Heidelberg 2007, S. 234 – 252.

¹⁹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl., 2007, Einführung Rn. 24 ff.

²⁰ Vgl. Historie der VO (EU) Nr. 576/2013 ab dem Jahr 2013, [Anlage 19].

1.4 Definitionen

Im Folgenden werden die wichtigsten Begrifflichkeiten vorab kurz definiert und umrissen, um einen Bezugsrahmen für die weitere theoretische Auseinandersetzung mit der Thematik zu stellen.

1.4.1 Heimtiere

Das „Heimtier“ nach Art. 3 lit. b der Heimtier-VO ist „ein Tier der im Anhang I genannten Arten, das von seinem Halter oder einer ermächtigten Person bei einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken mitgeführt wird und für das der Halter oder die ermächtigte Person für die Dauer solch einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken verantwortlich bleibt“. Andere Definitionen bezeichnen Heimtiere als Tiere, welche „der Mensch zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind“.²¹

1.4.2 Fundtiere

Im Sinne der §§ 965 ff. BGB i.V.m. §90a BGB sind „Fundtiere“ verlorene oder entlaufene Tiere, welche nicht offensichtlich herrenlos sind und von jemandem an sich genommen werden, der das Tier zuvor nicht im Besitz oder Eigentum hatte. Als verloren ist ein Tier anzusehen, wenn es besitzlos geworden ist, also weil es sich außerhalb des Einwirkungsbereiches seines Halters aufhält und nicht wieder dorthin zurückkehrt.²²

Weiter ist der Finder dazu verpflichtet den Fund unverzüglich bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Meist übertragen die Gemeinden die Verwahrung diesbezüglich an Tierheime oder örtliche Tierschutzvereine.²³

1.4.3 Herrenlose Tiere

Sollte der Eigentümer den Besitz an seinem Tier in der Absicht aufgeben haben auf dessen Eigentum zu verzichten – sog. Dereliktion nach § 959 BGB – ist es als

²¹ Vgl. Lortz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl., 2008, TierSchG § 2 Anh. Rn. 18.

²² Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl., 2007, Einführung Rn. 81.

²³ Vgl. Lortz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl., 2008, TierSchG Anh. § 2 Rn. 10.

herrenlos anzusehen, also als „herrenloses Tier“. Dabei muss es sich um eine eindeutig zuordbare Dereliktion handeln, beispielsweise das Aussetzen eines Tieres in einer Mülltonne, vor einer Feuerwache, der Polizei oder vor einem Tierheim mit einem Zettel. Im Zweifelsfall sollte man ein aufgefundenes Tier nach der Rechtsprechung aber grundsätzlich als Fundier betrachten.²⁴

1.4.4 Halter und ermächtigende Person

Als „Halter“ wird in der Heimtier-VO nach Abs. 3 lit. c eine natürliche Person beschrieben, „welche im Ausweis als Halter genannt ist“. Nach Abs. 3 lit. d der Heimtier-VO wird als „ermächtigte Person“ eine natürliche Person aufgeführt, „die schriftlich vom Halter ermächtigt wird, im Auftrag des Halters die Verbringung des Heimtieres zu anderen als Handelszwecken durchzuführen“.

Nach Ansicht des Tierschutzgesetzes wird der Halter dadurch definiert, dass er die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt, sowie eine tatsächliche Beziehung zum Tier besteht.²⁵

1.4.5 Ausweis

Der „Ausweis“ (Heimtierausweis) nach Art. 3 lit. f ist nach EU-VO 576/2013 „ein Dokument, das im Einklang mit dem Muster erstellt wird, das in gemäß dieser Verordnung zu erlassenden Durchführungsrechtsakten festgelegt wird, und anhand dessen das Heimtier eindeutig identifiziert und sein Gesundheitsstatus für die Zwecke dieser Verordnung kontrolliert werden kann“.

1.4.6 Transponder

Der „Transponder“ wird in der Heimtier-VO als ein passiver, Nur-Lese-Radiofrequenz-Identifikations-Chip, aufgeführt nach Art. 3 lit. e. Die hierbei genutzte Technologie des RFID wird unter Punkt 2.1.2 Kennzeichnung mittels RFID-Chip nochmals genauer erläutert.

²⁴ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl., 2007, Einführung Rn. 81.

²⁵ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl., 2007, TierSchG § 2 Rn. 4.

1.4.7 Tätowierung

Unter „Tätowierung“ wird sämtliche mit diesem Terminus – vor allem aus medizinischer Sicht – in Verbindung gebrachten Arten äußerlicher Hautmanipulation verstanden, „die als bleibende Veränderung der Haut durch beabsichtigte Einlagerung von Farbkörpern (Pigmenten) zu beschreiben ist“.²⁶ Dies betrifft auch die Tätowierung im Sinne einer Kennzeichnung bei Nutz- und Heimtieren.

1.4.8 Tierheim und ähnliche Einrichtungen

In der Literatur werden „Tierheime und ähnliche Einrichtungen“ als Einrichtungen beschrieben, welche die wesentliche Aufgabe haben Fund- und Abgabetierte aufzunehmen, pfleglich zu unterbringen und ggf. weiterzuvermitteln.²⁷

2. Aktuell geltende Regelungen und Modelle

2.1 Kennzeichnung von Heimtieren

Weiterführend werden auf die beiden Kennzeichnungsmethoden der Tätowierung und Implementierung eines Transponderchips bei Heimtieren von Hunden und Katzen eingegangen und die rechtliche Einordnung hierbei untersucht.

Auf weitere Kennzeichnung mittels eines Halsbandes, Hunde- oder Katzenmarken, Kennzeichnungen wie sie bei der Nutztierhaltung verwendet werden (Brandzeichen bei Pferden und Rindern, Bemalung bei Schafen oder Ohrmarken bei Rindern, Schafen oder Ziegen), Beringung bei Vögeln oder weitere Kennzeichnungsmethoden bei Tieren und Heimtieren soll nicht weiter eingegangen werden.

Angesichts der Tierleidimension – schwer kranke Tiere aus illegalem Welpenhandel, überfüllte Tierheime, unkontrollierte Population und Leiden von Streunerkatzen, o.Ä. – wurde zum Zweck der „Prävention gegen Aussetzungen“ und „Erleichterung der Zuordnung von Fundtieren an Halter und Eigentümer“ § 2a Abs. 1b TierSchG eingefügt um die Kennzeichnung von Heimtieren festzuschreiben.

²⁶ Vgl. Duvigneau, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1998, S. 535.

²⁷ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl., 2007, TierSchG § 11 Rn. 5.

Durch alleinige Kennzeichnung kann dieser Zweck nicht Rechnung getragen werden. Rechtsdienlich wäre es den Begriff „Registrierung“ bei § 2a Abs. 1b TierSchG zu ergänzen.²⁸ Was die Art der Kennzeichnung betrifft ist das „Wie“ nicht vorgeschrieben, jedoch bedarf es dabei je die schonendste Methode bei Anordnung oder Erlass einer Verordnung.²⁹

In rechtlicher Hinsicht könnte es sich bei den Kennzeichnungsmethoden der Tätowierung und der Implementierung des Mikrochips um einen Eingriff am Tier handeln. Der Definition nach sind Eingriffe jedwede Maßnahmen, die auf die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Tiers zielen. Möglich ist die Beeinträchtigung der körperlichen Substanz (innerliche oder äußere Verletzung) oder Einwirkung auf den Körper, z.B. Zwangsfütterung oder Ruhigstellung des Tieres mittels körperlicher Kraftentfaltung. Der Begriff des Eingriffs ist weit auszulegen und schließt somit auch das Tätowieren des Tieres oder Einfügen eines Transponderchips in das Tier mit ein. Hierbei als Bagatelle werden Nadelstiche oder das Einstechen einer Injektionsspritze gesehen.³⁰

Auch steht im deutschen Tierschutzgesetz gem. § 5 Abs. 3 Nr. 7 lit. a, dass eine Betäubung aufgrund Kennzeichnung durch Transponder nicht erforderlich ist. Grundsätzlich müssen Eingriffe aber pflichtgemäß unter Betäubung stattfinden, wenn der Eingriff mit Schmerzen verbunden ist.³¹ Zulässig ohne Betäubung sind geringfügige Eingriffe, wenn es beispielsweise vergleichbare oder ähnliche Eingriffe am Menschen vorgenommen werden und nur von kurzer Zeitdauer sind, oder der Eingriff geringfügiger ist als der mit einer Betäubung verbundene Schmerz.³² Damit erschließt sich, dass die Kennzeichnung mittels Transponder ohne Betäubung zulässig ist. Ferner ist die Kennzeichnung von verschiedensten Tierarten durch Implantation eines elektronischen Transponders mittlerweile europaweit üblich, wird für alle Tiergruppen freigegeben und ist ohne eine Betäubung zulässig.³³

²⁸ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 22].

²⁹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, § 2a TierSchG, Rn. 4.

³⁰ Vgl. Erbs/Kohlhaas/Metzger, 247. EL Juni 2023, TierSchG § 5 Rn. 5.

³¹ Vgl. Lortz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl., 2008, TierSchG. § 5 Rn. 15.

³² Vgl. Lortz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl., 2008, TierSchG. § 5 Rn. 21 - 22.

³³ Vgl. Erbs/Kohlhaas/Metzger, 247. EL Juni 2023, TierSchG § 5 Rn. 24; Vgl. BT-Drs. 17/11811 S. 29.

2.1.1 Kennzeichnung mittels Tätowierung

Die Kennzeichnung von Heimtieren kann wie o.g. durch Tätowierung erfolgen. Nach § 11a Abs. 2 TierSchG im Falle von Versuchstieren muss sie das sogar.

Die Kennzeichnung, bzw. die Tätowierung, wird in Deutschland von links nach rechts gelesen und im Ohr angebracht.³⁴ Mangels Regelungen gibt es bei der Tätowierung keine festen Vorgaben wie es sie bei einer Kennzeichnung mittels Transponder und dessen standardisierten Normen gibt. Meist besteht die Tätowierung beim Heimtier aus einer Kombination von Bundesland-Kürzeln, Initialen des Tätowierenden, Tätowierungsjahr und einer fortlaufenden Nummer. Ohne einheitliche Normen stellt sich die Entschlüsselung dessen bei Fundtieren als Erschwernis dar.³⁵ Vorteilhaft ist die Kennzeichnung am Tier mittels Tätowierung vor allem für Freigänger, da man die Kennzeichnung visuell direkt erkennen und das Tier dadurch eindeutig identifizieren kann. Im Gegensatz zu Halsbändern mit Adressanhängern lassen sich injizierte Mikrochips und Tätowierung nicht wieder einfach entfernen. Bei der Tierkennzeichnung gibt es zwei Arten der Tätowierungen: Zangen- oder Elektrotätowierung. Nachteilig bei der Zangentätowierung, die nicht unter Narkose stattfinden muss und somit auch ältere Tiere gefahrlos gekennzeichnet werden können, ist das über die Zeit gegebene Ausbleichen der Tätowierung, welche schlecht lesbar wird. Eine Elektrotätowierung hingegen muss unter Vollnarkose stattfinden und ist ein ganzes Tierleben gut lesbar. Diese Art empfiehlt sich standardmäßig bei einer Kastration des Tieres, wenn es ohnehin narkotisiert werden muss.³⁶

Halten wir fest, dass sowohl die Kennzeichnung mit einem Transponder, als auch mit einer Tätowierung Vor- und Nachteile birgt. Eine Tätowierung war früher gängig, heute werden aufgrund überwiegender Vorteile und rechtlichen Gegebenheiten Transponder für die Kennzeichnung bevorzugt.³⁷

³⁴ Vgl. Lortz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl., 2008, S. 486.

³⁵ Vgl. <https://www.tiergesund.de/haltung-pflege/katze/chippen-taetowieren/> [Abruf am 05.09.2023 – Anlage 55, S. 2 f.].

³⁶ Vgl. <https://www.tiergesund.de/haltung-pflege/katze/chippen-taetowieren/> [Abruf am 05.09.2023 – Anlage 55, S. 1 f.].

³⁷ Vgl. <https://www.tasso.net/Tierregister/Das-TASSO-Prinzip/Rund-ums-Chippen-und-Taetowieren> [Abruf am 09.09.2023 – Anlage 46, S. 4].

2.1.2 Kennzeichnung mittels RFID-Chip

Derzeit revolutioniert Radio Frequency Identification (RFID) die technische Entwicklung in den Bereichen Wirtschaft, Forschung und Verwaltung. Es ermöglicht automatische Objektidentifizierung und kontaktlose Informationsübertragungen dank magnetischer oder elektromagnetischer Felder. Zusammen mit einem passenden Lesegerät bildet der RFID-Chip, hier Transponder, ein RFID-System. Aufgrund der winzigen Größe können die Transponder fast an jedem Gegenstand angebracht werden und mit einem Lesegerät für Datenaustausch sorgen.³⁸

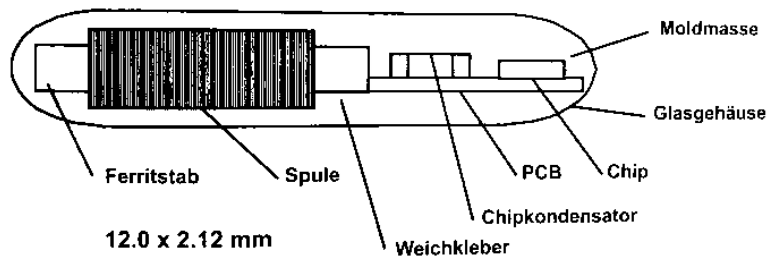


Abbildung 1: Mechanischer Aufbau eines Glastransponders; Quelle: Finkenzeller

RFID-Chips zum Kennzeichnen von Heimtieren sind sog. Glastransponder und besitzen ein Glasgehäuse. Im Glasröhrchen ist ein Mikrochip auf einem Träger montiert, sowie ein Chipkondensator zur Glättung der gewonnenen Versorgungsspannung. Die Transponderspule wird aus einem dünnen Draht auf einen Ferritkern gewickelt.³⁹

Wichtig bei den Chips ist die Unterscheidung zwischen aktiven Transpondern, welche eine Energieversorgung, beispielsweise eine Batterie benötigen, und passiven Transpondern, die über keine eigene Energieversorgung verfügen⁴⁰ und welche bei der Implikation bei Heimtieren verwendet werden.

Im Bereich der Tieridentifikation werden sog. Read-only-Transponder verwendet, welche preissensitive Anwendungen sind und keine Speichermöglichkeit von Daten auf dem Transponder benötigen. Sie sind bei den RFID-Datenträgern das Low-end- (Niederfrequenzbereich) und Low-cost-Segment (kostengünstiger Bereich)

³⁸ Vgl. Polenz, S. 1, 7.

³⁹ Vgl. Finkenzeller, Bauformen von Transpondern, S. 14 f.

⁴⁰ Vgl. Finkenzeller, Aktive und passive Transponder, S. 23 f.

und ausschließlich zum Auslesen gedacht. Sofern ein Lesegerät im Ansprechbereich des Chips ist, beginnt er ihm fortlaufend eine Kennung zu geben. Gewöhnlicherweise ist das eine einfache Seriennummer aus Bytes und einer angemessenen Prüfziffer. Die Kennung für den Transponder wird bereits während der Produktion auf den Chip aufgebracht und einmalig vergeben.⁴¹ Die Normierung erfolgt nach der International Organisation of Standardisation (ISO). Bei Tieridentifikationen sind das die ISO-Normen 11784, 11785 und 14223, welche die Codestruktur, das technische Konzept und Erweiterungen festlegen.⁴²

Vorteilhaft beim Einsatz von RFID-Systemen ist, dass raue Umgebungsbedingungen kein Hindernis darstellen. Sie sind unempfindlich ggü. hohen Temperaturen, Gasen und anderen Umwelteinflüssen. Im Fall eines Glastransponders für Heimtiere und für die Implikation unter deren Haut gibt es keine Beeinträchtigung, da es staub- und wasserdicht ist.⁴³ Der Mikrochip kann damit problemlos mit einer speziellen Spritze, dessen Nadel dicker ist als die von gewöhnlichen Kanülen und Spritzen für Impfungen, einem sog. Injektor unter die Haut injiziert werden⁴⁴. Der Transponder findet sich dann normalerweise in der Unterhaut im Nacken oder der linken Halsseite wieder und kann in manchen Fällen sogar ertastet werden. Mythen, dass der Chip ins Herz wandert und das Tier sterben kann, dass es Entzündungen hervorruft, Allergien oder Tumore entstehen können, stimmen nicht.⁴⁵

Nächstliegend gewährleistet die Auslagerung der Daten zum Objekt, welche durch die im Chip hinterlegte Nummer den Daten zugeordnet werden kann, Systemsicherheit.⁴⁶ Ferner hält der Transponder ein Leben lang, ist routinemäßig schnell von einem Tierarzt platziert und gesundheitlich unbedenklich, da es durch das gewebeverträgliche Material der Außenhülle (i.d.R. aus Glas oder Plastik) nicht zu Komplikationen kommt.⁴⁷

⁴¹ Vgl. Finkenzeller, Speicherarchitektur, S. 410 f.

⁴² Vgl. Finkenzeller, Normung, S. 303 f.

⁴³ Vgl. Finkenzeller, Industrieautomation, S. 607.

⁴⁴ Vgl. <https://tierchip.de/produkte/3/mini-iso-transponder-im-injektor-set?number=MINI276> [Abruf am 08.09.2023 – Anlage 54].

⁴⁵ Vgl. <https://www.zooroyal.de/magazin/allgemein/mikrochip/> [Abruf am 08.09.2023 – Anlage 61, S. 3 - 5].

⁴⁶ Vgl. Finkenzeller, Industrieautomation, S. 607.

⁴⁷ Vgl. <https://www.tiergesund.de/haltung-pflege/katze/chippen-taetowieren/> [Abruf am 05.09.2023 – Anlage 55, S. 3].

2.1.3 Private und gesetzliche Kennzeichnung in Deutschland

In Deutschland werden das Tierschutzgesetz und seine Rechtsverordnungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Das heißt die Einrichtung der Behörden, sowie das Verwaltungsverfahren sind grundsätzlich Ländersache (vgl. Art. 83, 84 Abs. 1 BGB).⁴⁸ In gleicher Weise ist die Ausübung dieser staatlichen Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben nach Art. 30 GG Sache der Länder und auch das Recht der Gesetzgebung haben sie gem. Art. 70 GG inne.⁴⁹ So haben sie die Möglichkeit Verordnungen zu erlassen und rechtlich geltende Normen zu erstellen. Stellt sich nun die Frage nach einer einheitlichen Kennzeichnung von Heimtieren in Deutschland, so ist diese zweifelsfrei mit nein zu beantworten.

Bundesland	Kennzeichnungspflicht bei Hunden
Baden-Württemberg	Pflicht für gefährliche Hunde
Bayern	Pflicht für gefährliche Hunde
Berlin	Pflicht für Hunde älter als drei Monate
Brandenburg	Pflicht für gefährliche Hunde
Bremen	Pflicht für gefährliche Hunde
Hamburg	Pflicht für Hunde älter als drei Monate
Hessen	Pflicht für gefährliche Hunde
Mecklenburg-Vorpommern	Pflicht für gefährliche Hunde
Niedersachsen	Pflicht für Hunde älter als sechs Monate
Nordrhein-Westfalen	Pflicht für gefährliche Hunde
Rheinland-Pfalz	Pflicht für gefährliche Hunde
Saarland	Pflicht für gefährliche Hunde
Sachsen	freiwillig
Sachsen-Anhalt	Pflicht für Hunde älter als sechs Monate
Schleswig-Holstein	Pflicht für Hunde älter als drei Monate
Thüringen	Pflicht

Tabelle 1: Kennzeichnung bei Hunden nach Bundesland; Quelle: Eigene Darstellung

⁴⁸ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, § 15 TierSchG, Rn. 1.

⁴⁹ Vgl. https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/bundesstaatsprinzip-255460 [Abruf am 06.09.2023 – Anlage 5].

Auch wenn ein Hund in Deutschland verbleibt, muss er mancherorts gekennzeichnet sein. Dies ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und in den einzelnen (Kampf-)Hundeordnungen der Länder verankert. Teilweise werden die Hunde dort in verschiedene Kategorien eingeteilt, z.B. die Haltung großer Hunde, kleiner Hunde, einer bestimmten Rasse oder gefährlicher Hunde. In Baden-Württemberg und Bayern gilt beispielsweise die Pflicht zur Tätowierung; zusätzlich in Baden-Württemberg noch eine Chip-Pflicht für gefährliche Hunde. Daneben besteht eine Chippflicht für potenziell gefährliche Hunde, sog. Listenhunde, in den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Wie man aus Tabelle 1 ablesen kann gibt es eine generelle Chip-Pflicht in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (für Hunde ab dem Alter von sechs Monaten), Hamburg (für Hunde ab dem Alter von drei Monaten), Bremen, Thüringen und Berlin. Einzig in Sachsen gibt es weder eine Pflicht für die Kennzeichnung mittels Tätowierung oder einem Transponder.⁵⁰

In Deutschland gibt es auch für Katzen keine allgemeine Kennzeichnungspflicht auf Bundesebene. Allerdings erlassen seit 2013 durch § 13b TierSchG immer mehr Bundesländer, Städte oder Gemeinden sog. Katzenschutzverordnungen um eine rechtliche Grundlage zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung für Katzen zu ermöglichen. Gem. § 13b S. 5 TierSchG werden Landesregierungen dazu ermächtigt über eine Rechtsverordnung ihre Befugnis auf andere Behörden zu übertragen. Bis vor kurzem wurden Katzenschutzverordnungen noch nicht auf Länderebene, sondern von Behörden auf kommunaler Ebene erlassen. Aufgrund fehlender Verhältnismäßigkeit bei der Gefahrenabwehr und dem Problem von Kolonien an Streunerkatzen wurden auch andere bestehende Regelungen nicht seitens der Länder, sondern seitens der Kommunen auf ordnungsrechtlicher Basis erlassen.⁵¹

⁵⁰ Vgl. <https://www.tiergesund.de/haltung-pflege/hund/chippen/> [Abruf am 06.09.2023 – Anlage 56, S. 1 - 2]; Vgl. <https://hundefuehrerscheininfo.de/listenhunde-kampfhunde/> [Abruf am 06.09.2023 – Anlage 20, S. 2 - 9]; Vgl. Netzwerk K&R, Zeit zum Handeln – Rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen in Deutschland und Entwicklungen in der Europäischen Union [Anlage 35, S. 24 ff.].

⁵¹ Vgl. Netzwerk K&R, Zeit zum Handeln – Rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen in Deutschland und Entwicklungen in der Europäischen Union [Anlage 35, S. 24].

Prinzipiell bezieht es sich bei den Katzenschutzverordnungen meist auf Katzen, die bei Freigang kastriert werden müssen, um ungehinderte Ausbreitung der Population und Krankheiten entgegenzuwirken, was in der Regel auch mit einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht verbunden ist. Bereits mehr als 1.000 Städte und Gemeinden haben diesbezüglich entsprechende Verordnungen erlassen. Es gibt kaum ein Bundesland bei dem nicht wenigstens eine Stadt oder Gemeinde eine Katzenschutzverordnung besitzt. Seit 2022 hat Berlin sogar für das ganze Stadtgebiet eine Verordnung erlassen,⁵² ebenso Mannheim.⁵³ Niedersachsen hat als erstes Bundesland den Beschluss zu einer landesweiten Verordnung gefasst, um rund 170 Einzelverordnungen bei 480 Städten und Gemeinden zu vereinheitlichen.⁵⁴

Für Frettchen gelten die rechtlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, sowie der Tierschutz-Hundeverordnung. Hier ist keine allgemeine Kennzeichnungspflicht für Frettchen in Deutschland verankert. Allerdings gilt nach § 11 TierSchG eine Kennzeichnungspflicht, z.B. für Tiere aus Tierheimen oder von Züchtern. Außerdem muss in mehreren Bundesländern bei der Haltung eines Frettchens eine Anmeldung beim zuständigen Veterinäramt vorgenommen werden.⁵⁵ Auf tiefergehende Erläuterungen zum Heimtier Frettchen wird im Weiteren verzichtet.

Erkennbar aus bereits genanntem ist, dass überwiegend Regelungen geschaffen sind und werden, damit Heimtiere wie Hunde und Katzen eine Kennzeichnung bekommen, dies allerdings von Bundesland zu Bundesland oder sogar von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ist. Für den Heimtierbesitzer und auch für Verwaltungen, Tierheime und Tierschützer ein undurchsichtiges Konzept, das für Verwirrung und sicher auch für Mehraufwand der Entschlüsselung sorgt. Dabei wäre gem. § 2a Abs. 1 lit. b TierSchG eine einheitliche Kennzeichnung rechtlich längst möglich.⁵⁶

⁵² Vgl. <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/haustiere/katzen/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht> [Abruf am 06.09.2023 – Anlage 8, S. 1 - 3].

⁵³ Vgl. <https://www.mannheim.de/sites/default/files/2023-01/s03-17.pdf> [Abruf am 05.08.2023 – Anlage 45].

⁵⁴ Vgl. Nds. LT-Drs. 19/1684 [Anlage 37].

⁵⁵ Vgl. <https://www.juraforum.de/lexikon/frettchenhaltung#tierschutzgesetz-tierschg> [Abruf am 12.09.2023 – Anlage 24, S. 2 – 3, 5].

⁵⁶ Vgl. Netzwerk K&R - Zusammenfassendes Ergebnis zur Fachtagung am 06.09.2016 [Anlage 36, S. 2].

Sollte es keine rechtsverbindliche Vorgabe zur Kennzeichnung der Heimtiere geben, empfiehlt es sich in privater Angelegenheit die Tiere einer Kennzeichnung beim Tierarzt zu unterziehen, damit diese Tiere von anderen unterschieden werden können und die Chance auf eine Rückführung bei Verlust oder Verlorengehens dennoch höher ist also ohne eine Kennzeichnung.

Auch ist die Kennzeichnung bei einer Tätowierung, sofern sie unter Betäubung stattfindet, nur von einem approbierten Tierarzt gestattet und daher nicht selbst in privater Handlung durchzuführen (Tierarztvorbehalt).⁵⁷ Hingegen ist die Kennzeichnung mit Chip insb. auch durch einen Tierheilpraktiker möglich. Durch Erlass des § 50 Abs. 2 TAMG Anfang 2022 wurde ein verschärfter Tierarztvorbehalt eingeführt, der auch die Implantierung des Transponders approbierten Tierärzten zugesprochen hat. Mit Klage vor dem Bundesverfassungsgericht wurde die Regelung aber als Grundrechtsverletzung eingestuft und Ende 2022 wieder nichtig gemacht.⁵⁸

2.1.4 Private und gesetzliche Kennzeichnung in anderen EU-Ländern

Folgender Tabelle zu entnehmen sind zusammengefasst die rechtlichen Gegebenheiten der Kennzeichnung von Hunden und Katzen. Während bei Hunden in den EU-Ländern überwiegend eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht ist sie bei Katzen noch größtenteils freiwillig.

Land	Kennzeichnung bei Hunden	Kennzeichnung bei Katzen
Belgien	Pflicht; ab 8 Wochen mit Chip	Pflicht; für alle ab 12 Wochen
Bulgarien	Pflicht; mit Mikrochip	Keine allg. Pflicht
Dänemark	Pflicht; ab 12 Wochen mit Chip; Importierter Hund vor Einreise. Kennzeichnung mit Ohr-, Leistentattoo oder Transponder.	Pflicht; für alle ab 12 Wochen
Deutschland	Teilweise Pflicht; Abhängig von Bundesstaat, Gemeinden und teilweise der Rasse (Listenhunde)	Teilweise Pflicht; abhängig von Bundesstaat und Gemeinden

⁵⁷ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, § 5 TierSchG, Rn. 5.

⁵⁸ Vgl. <https://www.gerichte-und-urteile.de/humanhomoeopathika-an-tieren-byg-urteil-anwendung-verschreibungspflichtiger-humanhomoeopathika-an-tieren/> [Abruf am 12.09.2023 – Anlage 18].

Estland	freiwillig	Pflicht; für alle ab 6 Monaten
Finnland	Pflicht; für alle ab 3 Monaten	Pflicht; für alle ab 12 Wochen
Frankreich	Pflicht; Ab 4 Monaten durch Chip oder Tätowierung. Dokument der Identifizierung nach spätestens 8 Tagen an Identifizierungsverwaltung SNVEL oder SCC.	Pflicht; Ab 7 Monate durch Chip oder Tätowierung. Identifizierungsdokument spätestens nach 8 Tagen an Identifizierungsverwaltung SNVEL oder SCC
Griechenland	Pflicht	freiwillig
Irland	Pflicht	freiwillig
Italien	Pflicht	Pflicht; für alle ab 3 Monaten
Kroatien	Pflicht	freiwillig
Lettland	Pflicht	freiwillig
Litauen	Pflicht	freiwillig
Luxemburg	Pflicht; für alle ab 4 Monaten	Pflicht; für alle ab 4 Monaten
Malta	Pflicht	freiwillig
Niederlande	Pflicht; innh. 7 Wochen nach Geburt	freiwillig
Österreich	Pflicht; innh. 3 Monaten nach Geburt	Pflicht; bei Zuchtkatzen (auch unkastrierte Freigänger gelten als solche)
Polen	freiwillig	freiwillig
Portugal	Pflicht	freiwillig
Rumänien	Pflicht	freiwillig
Schweden	Pflicht; vor 4. Lebensmonat; Bei Kauf und älter als 4 Monate innh. von 4 Wochen	freiwillig
Slowakei	Pflicht	Pflicht; für alle älter als 3 Monate
Slowenien	Pflicht	freiwillig
Spanien	Pflicht; ab 3 Monaten	freiwillig
Tschechien	Pflicht (ab dem 1. Januar 2020)	Pflicht; für alle älter als 3 Monate
Ungarn	Pflicht	freiwillig
Zypern	Pflicht	freiwillig
Schweiz	Pflicht; bis 3 Monate nach Geburt	freiwillig

Tabelle 2: Kennzeichnung bei Hunden und Katzen in der EU; Quelle: Eigene Darstellung

In privater Angelegenheit empfiehlt es sich, wie im vorangehenden Gliederungspunkt *2.1.3 Private und gesetzliche Kennzeichnung in Deutschland*, eine Kennzeichnung von einem Tierarzt durchzuführen zu lassen, auch wenn sie per Gesetz oder Verordnung für die Haltung des Tieres nicht vorgeschrieben ist. Zweck und Gründe hierzu finden sich u. a. in den Gliederungspunkten *2.5 Zweck der Kennzeichnung und Registrierung* sowie bei *4.4 Fachliche Beurteilung und Bedeutung der Kennzeichnung & Registrierung*

2.1.5 Kennzeichnung bei Grenzübertritt nach EU-VO Nr. 576/2013⁵⁹

Nach der Heimtierversordnung ist eine Bedingung für die Verbringung von den in Anhang I Teil A genannten Arten (Hunden, Katzen und Frettchen) zu anderen als Handelszwecken nach Art. 6 a dieser VO deren Kennzeichnung.

Die Kennzeichnung muss laut Art. 17 Abs. 1 durch Implementierung eines Transponders vorgenommen sein oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung, sofern diese vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen wurde.

Erfüllt der Transponder die technischen Anforderungen nach Anhang 2 nicht (Transponder muss ISO-Standard 11784 entsprechen und mit einem Lesegerät der ISO-Norm 11785 abgelesen werden können), so muss der Halter oder die ermächtigte Person bei jeder Überprüfung der Kennzeichnung die für das Ablesen des Transponders erforderlichen Mittel bereitstellen. U.a. betrifft das die zur Verfügungstellung des Heimtieres oder die Aushändigung des Heimtierausweises.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 müssen Heimtiere der in Anhang I Teil B genannten Arten (Wirbellose Tiere, Wassertiere, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säugetiere wie Nagetiere und Kaninchen) unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Tierart so gekennzeichnet oder beschrieben werden, dass sich das Heimtier dem entsprechenden Ausweis zuordnen lässt. Aufgrund der vielfältigen Arten wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Art. 39 delegierte Rechtsakte für spezifische Vorschriften dieser Arten zur Kennzeichnung oder zur Beschreibung von Heimtieren zu erlassen. Die jeweils nationalen Vorschriften der Mitgliedsstaaten sind zu beachten und Sorge zu tragen.

⁵⁹ Alle Ausführungen unter diesem Gliederungspunkt sind direkt aus EU-VO 576/2013 [Anlage 11] entnommen.

Weiter wird für die Implementierung des Transponders zur Kennzeichnung bei Heimtieren die Qualifikation eines Tierarztes benötigt. Sollte ein Mitgliedsstaat diese Durchführung von anderen Personen und nicht durch Tierärzte beabsichtigen, so hat er nach Art. 18 der Heimtier-VO Vorschriften für die Mindestqualifikationen festzulegen, über welche diese Personen verfügen müssen.

Aus Betrachtung nationaler Ergänzungen in Deutschland wurden im einzelnen Allgemeinverfügungen⁶⁰ zur Durchführung der Heimtier-VO erlassen, sowie in der Binnen-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV - Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren), Verstöße gegen die Heimtier-VO unter Ordnungswidrigkeiten aufgeführt.

2.2 Registrierung von Heimtieren

Bei den Datenbanken, sog. Registern, gibt es kostenfreie und kostenpflichtige, sowie private und öffentliche Register, in welche die Daten der Besitzer und Heimtiere hinterlegt werden können. Neben den rechtlichen Bestimmungen ob ein Heimtier oder ob es nicht registriert werden muss, stehen die Besitzer in der Selbstverpflichtung korrekte und aktuelle Daten im genutzten Register zu hinterlegen. Der Zugriff auf die Register ist einerseits auf autorisierte Personen wie Tierärzte, Tierheime oder Behörden beschränkt. Andererseits ist der Zugriff auf die Daten begrenzt, da Datenschutzbestimmungen eingehalten werden müssen.⁶¹

2.2.1 Registrierung in Deutschland

Deutschland hat wie viele weitere EU-Länder verschiedene Datenbanken, in denen man sein Heimtier registrieren lassen kann. Ein RFID-System ist immer in Zusammenhang einer zentralen Datenbank zu sehen, in der die Daten verknüpft werden.⁶² Öffentlich-rechtliche und regional begrenzte Register mit der Hauptfunktion, den Behörden Recherchen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu

⁶⁰ Vgl. https://www.landkreis-coburg.de/files/veroeffentlichung_allgemeinverfuegung_heimtierausweis.pdf [Abruf am 12.09.2023 – Anlage 28].

⁶¹ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 20].

⁶² Vgl. Polenz, S. 7.

ermöglichen, gibt es in sechs Bundesländern (Stand: Januar 2022)⁶³. Parallel dazu gibt es mindestens sechs private Haustierrregister⁶⁴ in denen die Rückvermittlung von Fundtieren im Vordergrund steht.⁶⁵ Die drei wohl bekanntesten Register – „Tasso“, „Findefix“ und die internationale Zentrale für die Tierregistrierung („ifta“) – werden nachfolgend kurz beschrieben.

„Tasso e.V.“ ist ein Haustierrregister, das sich auf die Erfassung und Verwaltung von Informationen der Hunde, Katzen und anderer Heimtiere spezialisiert hat. Es ist Europas größtes kostenloses Haustierrregister und seit über 40 Jahren dieser Aufgabe gewidmet; ist erste Anlaufstelle und für 365 Tage im Jahr rund um die Uhr verfügbar. Als gemeinnützige Organisation setzt sich „Tasso“ für den Tierschutz, den Schutz und die Rückführung von vermissten Tieren ein, bietet kostenlose Registrierung und arbeitet eng mit Tierärzten, Tierheimen und Behörden zusammen, um verlorene Tiere zu identifizieren und wieder mit ihren Besitzern zu vereinen.⁶⁶

„Findefix“ ist ein kostenloses Service-Angebot des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und wie „Tasso“ ebenfalls seit über 40 Jahren tätig. Gleichwohl wie „Tasso“ finanziert sich „Findefix“ aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Heute sind über 740 Tierschutzvereine mit ca. 550 vereinseigenen Tierheimen und über 800.000 Mitglieder aus der gesamten Bundesrepublik angeschlossen.⁶⁷

„Ifa“ setzt sich zusammen aus „i“ für identifizieren, „f“ für finden, „t“ für tracken und „a“ für anrufen und abholen. „Ifa“ wurde 1990 als erste Registrierungsorganisation für Transponder gekennzeichnete Tiere gegründet. Sie ist ein kostenpflichtiger Dienst und befasst sich genau wie „Tasso“ und „Findefix“ mit der Identifizierung und Rückführung von vermissten Tieren zu ihren Haltern.⁶⁸

⁶³ Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

⁶⁴ Tasso e.V., Findefix (Haustierrregister des deutschen Tierschutzbundes), ifta, registrier mich!/Für Jagd in Deutschland e.V. (FJD), TierPerso/PetID GmbH, Tierchip Dasmann & myPetpool.

⁶⁵ Vgl. Netzwerk K&R, Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet [Anlage 34, S. 1].

⁶⁶ Vgl. <https://www.tasso.net/Tierregister/Das-TASSO-Prinzip> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 48, S. 2].

⁶⁷ Vgl. <https://www.findefix.com/ueber-uns/> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 17].

⁶⁸ Vgl. <https://www.tierregistrierung.de/index.php?module=Pagesetter&func=viewpub&pid=1&tid=10> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 22].

Wie bereits unter Punkt 2.1.3, *Private und gesetzliche Kennzeichnung in Deutschland*, festgestellt, folgt nun rechtlich die Registrierung bei Hunden und Katzen.

Bundesland	Registrierung bei Hunden
Baden-Württemberg	freiwillig
Bayern	Pflicht bei gefährlichen Hunden
Berlin	Pflicht für Hunde älter als drei Monate; bei zentralem Hunderegister des Landes (ab 01.01.2022)
Brandenburg	Bei örtlicher Ordnungsbehörde anzuzeigen
Bremen	Bei jeweils zuständiger Behörde anzuzeigen
Hamburg	Pflicht für Hunde älter als drei Monate; bei jeweils zuständiger Behörde
Hessen	Bei örtlicher Ordnungsbehörde anzuzeigen
Mecklenburg-Vorpommern	Bei örtlicher Ordnungsbehörde anzuzeigen
Niedersachsen	Pflicht für Hunde älter als sechs Monate
Nordrhein-Westfalen	Für gefährliche Hunde
Rheinland-Pfalz	Für gefährliche Hunde; bei Tasso, Findefix oder ifta
Saarland	Bei jeweils zuständiger Behörde anzuzeigen
Sachsen	freiwillig
Sachsen-Anhalt	Pflicht für Hunde älter als sechs Monate; bei zentralem Hunderegister des Landes
Schleswig-Holstein	freiwillig
Thüringen	Pflicht; bei zentralem Hunderegister des Landes

Tabelle 3: Registrierung bei Hunden nach Bundesland; Quelle: Eigene Darstellung

Auf Bundesebene gibt es keine allgemeine Registrierungspflicht für Hunde. In obenstehender Tabelle 2 ist jedoch erkennbar, dass es die Registrierungspflicht in den meisten Bundesländern gibt – sei es generell, bei gefährlichen Hunden oder bei Welpen, die älter als drei oder sechs Monate sind. Wie man sieht, muss der Hund bei einigen Bundesländern im zentralen Hunderegister des Landes registriert werden oder stattdessen in einem Register bei der zuständigen (örtlichen) Behörde.

In Baden-Württemberg, Sachsen und Schleswig-Holstein ist die Registrierung eines Hundes noch freiwillig.⁶⁹ Entgegenstehend hatte Niedersachsen beschlossen, dass Hundehalter ihre Tiere bis zur Vollendung des siebten Lebensmonats registrieren müssen (§ 6 Abs. 1 NHundG). Hintergrund ist, dass Hund und Halter, z.B. bei Gefahrenvorfällen wie Beißereien, schnell ermittelt werden können. Damit sollen Erkenntnisse über der Gefährlichkeit in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Halter hervorgehen.⁷⁰

Auch bei Katzen gibt es keine allgemeine Registrierungspflicht auf Bundesebene. In zehn Bundesländern wurde nach § 13b Tierschutzgesetz per Landesverordnung die gesetzliche Grundlage geschaffen kommunale Katzenschutzverordnungen zu erlassen⁷¹. Anders als Verordnungen im Polizei- und Ordnungsrecht zielen diese nicht primär darauf ab Population von Streunerkatzen zu minimieren und potenzielle Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, sondern haben den Schutz von Leben und Gesundheit freilebender Katzen um Ziel.

Durch den Erlass von Katzenschutzverordnungen wird die Haltung von Katzen näher geregelt, allerdings sind die Bestimmungen von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Bei den meisten Kommunen, die eine Katzenschutzverordnung erlassen haben, geht es um die Kastrationspflicht bei Freigängern. Oft ist die Verordnung auch mit einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht verbunden⁷², wie auch bereits unter Punkt 2.1.3 *Private und gesetzliche Kennzeichnung in Deutschland* aufgeführt. Hierauf soll nicht weiter eingegangen werden, da die Katzenschutzverordnungen höchst individuell sind und die Kapazität einer ausführlichen Aufführung der einzelnen Kommunen über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde.

⁶⁹ Vgl. Netzwerk K&R, Zeit zum Handeln – Rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen in Deutschland und Entwicklungen in der Europäischen Union [Anlage 35, S. 24 ff.].

⁷⁰ Vgl. <https://www.tasso.net/Service/Wissensportal/Tierhaltung/Registrierungspflicht> [Abruf am 09.09.2023 – Anlage 49].

⁷¹ Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

⁷² Vgl. <https://www.tasso.net/Tierschutz/Tierschutz-Inland/Kastration-von-Katzen/Katzenschutzverordnungen/Staedte-und-Gemeinden#tierschutzgesetz13b> [Abruf am 09.09.2023 – Anlage 50].

2.2.2 Registrierung in anderen EU-Ländern

Im Folgenden wird nun auf die geografisch relevantesten Nachbarländer Deutschlands in Bezug auf die Registrierung von Heimtieren eingegangen; zunächst auf die Registrierungsmodelle von Frankreich und Österreich, die sich hinsichtlich Form und Ausführung unterscheiden und daher für einen Vergleich gut geeignet sind. Es sollen Differenzierungen herausgearbeitet und anschaulich dargestellt werden.



Abbildung 2: Amtliches Register in Österreich; Quelle: Netzwerk K&R

Österreich bedient sich einer föderalen, kooperativen Struktur. Die Registrierung des Tieres kann vom Halter selbst (kostenfrei oder kostenpflichtig) über ein Onlineportal im amtlichen Register, den Bezirksverwaltungsbehörden, sowie über die privaten Register „animaldata.com“, „PetCard“ oder „ifta“ erfolgen.

Die meisten Registrierungen werden aufgrund von zusätzlichen Serviceleistungen in privaten Registern vorgenommen. Die privaten Register melden das registrierte Tier dann automatisch an das amtliche Register weiter, sofern die dazu notwendigen Zusatzdaten vom Halter angegeben wurden.⁷³

⁷³ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 11 f.].

Seit 2008 müssen Hunde gekennzeichnet und registriert werden. Das hat sich als erfolgreich erwiesen, da nun praktisch alle aufgegriffenen Hunde unmittelbar identifiziert und an ihre Tierhalter zurückgebracht werden können.

Die Katzenpopulation ist um ein Vielfaches größer als die der Hunde. Darüber hinaus können sie leichter entlaufen. Dennoch ist nur ein sehr geringer Anteil bei animaldata.com registriert. Eine Erhöhung der gekennzeichneten und registrierten Katzen wäre daher wünschenswert um höhere Rückvermittlungsraten zu erzeugen.

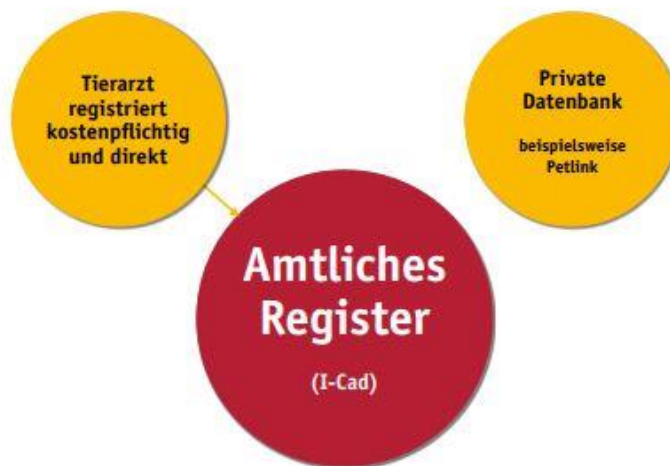


Abbildung 3: Amtliches Register in Frankreich; Quelle: Netzwerk K&R

In Frankreich gibt es eine zentralistische staatliche Struktur. Hier sind die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, Katzen und Frettchen rechtsverbindlich. Es gibt zahlreiche ergänzende Bestimmungen, die einzuhalten sind. „I-Cad“⁷⁴ ist in Frankreich das einzige anerkannte amtliche Register, für welches ca. 60 hauptamtliche Angestellte, mit Sitz in Paris, arbeiten.

Die Register der Tierärzteschaft („SIEV“, „SNVEL“⁷⁵) und der Vereinigung der Kynologen („SCC“⁷⁶), die bis 2012 nur auf informeller Ebene zusammengearbeiteten, haben sich zu einer umfangreichen Datenbank zusammengeschlossen. Seit dem darauffolgenden Jahr (2013) ist „I-Cad“ einziges offizielles Register gem. Art. D212-63 ff. des französischen code rural (Gesetzbuch für Landwirtschaft).⁷⁷

⁷⁴ identification des carnivores domestiques.

⁷⁵ Sté d'Identification Electronique Vétérinaire; Syndicat national des vétérinaires d'exercice libéral.

⁷⁶ Société Centrale Canine.

⁷⁷ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 11 - 13].

Eine Tierregistrierung wird grundsätzlich vom Tierarzt vorgenommen und ist für Tierhalter kostenpflichtig. Ferner gibt es private Datenbanken, bei denen das Tier kostenpflichtig registriert werden kann, jedoch nur, wenn es auch in „I-Cad“ erfasst wird. „I-Cad“ ist ein sog. beliehenes Unternehmen des Staates und hat in der Datenbank rund 15 Millionen Hunde, Katzen und Frettchen erfasst. Dieser Simplizität ist Japan gefolgt, wo das komplette System übernommen wurde. Darüber hinaus ist „I-Cad“ auch Mitglied bei „Europetnet“ und „Petmaxx“, die an späterer Stelle unter Punkt 3.3.2 *Länderübergreifende Datenbanksysteme* genauer erläutert werden.⁷⁸

Sowohl Österreich als auch Frankreich haben gemeinsam, dass sie auf bereits bestehende Systeme und Datenbestände zugreifen. Damit werden administrativer Aufwand und hohe Kosten eines neuen Datenbank-Aufbaus vermieden.

Ebenso interessant sind die Register von Belgien, Irland und der Schweiz, die jeweils noch einer kurzen Erwähnung bedürfen:

Positiv hervorzuheben beim belgischen Hunderegister („DogID“) ist die gemeinsame Datenspeicherung des EU-Heimtierausweises mit der Transpondernummer des Tieres. Ebenfalls werden medizinische Daten erfasst und verknüpft. Es dient der Vorbeugung gegen Dokumentenfälschung, wie die des EU-Heimtierausweises und gleichzeitig der unverwechselbaren Tierkennzeichnung und Identifizierung.

Bemerkenswert beim irischen Register „FIDO“ sind nicht nur die profunden rechtlichen Grundlagen, die den Mindeststandard bei Registern festlegen, sondern auch die technische Überprüfung der Transpondernummern vor Eingabe anderer Daten.

Ein elektronisches Prüfsystem gibt Meldung, sofern eine Nummer fehlerhaft ist.

In der Schweiz haben sich die Kantone zu einem Register zusammengeschlossen, ein privates Unternehmen beliehen und sie mit der Registrierung beauftragt. Werden Tiere zum ersten Mal registriert, geschieht dies standardmäßig beim Tierarzt und geht über die Gemeinden an die Datenbank. Auf diese Weise haben Gemeinden die Möglichkeit Halterdaten im Einwohnerverzeichnis zu verifizieren.⁷⁹

⁷⁸ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 11 - 13].

⁷⁹ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 11 - 13].

In manchen europäischen Ländern gibt es außerdem separate Datenbanken für eine Art des Tieres. Beispielsweise hat Niederlande mit „Databank Honden“⁸⁰ eine separate Datenbank für Hunde. Katzen und andere Heimtiere werden dort folglich nicht aufgenommen. Andere niederländische Register wie „PetBase“⁸¹ und „Back Home Club“ nehmen Hunde, Katzen und andere Heimtiere mit auf.

Nachfolgend ist zur genaueren Betrachtung über die Rechtslage der Registrierung einzelner EU-Länder bei Hunden und Katzen folgende Tabelle aufgeführt:

Land	Registrierung bei Hunden	Registrierung bei Katzen
Belgien	Pflicht; vom Tierarzt bei zentraler öffentl. Datenbank (DogID)	Pflicht; vom Tierarzt bei der zentralen öffentl. Datenbank (CatID)
Bulgarien	Pflicht; vom Halter innh. 7 Tagen bei zuständiger Gemeindeverwaltung nach Kennzeichnung	Keine allg. Pflicht
Dänemark	Pflicht; innh. 2 Wochen nach Kennzeichnung bei nationaler Datenbank; Bei Import innh. 4 Wochen nach Einreise.	Keine allg. Pflicht
Deutschland	Teilweise Pflicht; Abhängig von Bundesstaat (in Niedersachsen Pflicht), teilweise abhängig von der Rasse (Listenhunde)	Teilweise Pflicht; abhängig von Bundesstaat und Gemeinden
Estland	freiwillig	Pflicht; beim estnischen Haustierregister (Eesti Lemmikloomaregister)
Finnland	Pflicht	Pflicht; beim nationalen Haustierregister (Suomen Kennelliitto)
Frankreich	Pflicht (bei I-Cad)	Pflicht (bei I-Cad)
Griechenland	Pflicht; bei der nationalen Datenbank durch Tierarzt	freiwillig
Irland	Pflicht; bei „Dog Identification Database“	freiwillig
Italien	Pflicht; nicht in zentraler Datenbank; aber regional in Hunderegister der Heimatgemeinde oder zuständiger örtl. Gesundheitsbehörde	freiwillig

⁸⁰ Vgl. <https://www.houdenvanhonden.nl/zoek-eigenaar/> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 4].

⁸¹ Vgl. <https://www.petbase.eu/> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 40].

Kroatien	Pflicht; beim kroatischen Zentralregister (Centralni Registar Kućnih Ljubimaca; vom kroatischen Ministerium für Landwirtschaft verwaltet)	freiwillig
Lettland	Pflicht; beim lettischen Zentralregister (Centrālais dzīvnieku reģistrs; vom lettischen Veterinärämter verwaltet)	freiwillig
Litauen	Pflicht; beim litauischen Zentralregister (Centrinis gyvūnų registras)	freiwillig
Luxemburg	Pflicht; keine nationale Datenbank, in Datenbanken der Nachbarländer registriert.	Pflicht; beim nationalen Haustierregister (Registre national des animaux de compagnie)
Malta	Pflicht; beim Department of Veterinary Services (Abteilung für Veterinärdienste) in Malta	freiwillig
Niederlande	Pflicht; innh. 8 Wochen nach Geburt; in von Regierung vorgesehene privaten Datenbanken (mehr als 9)	freiwillig
Österreich	Pflicht; in bundesweiter Zentraldatenbank, dem österreichischen Haustierregister	Pflicht; bei Zuchtkatzen (unkastrierte Freigänger gelten als solche)
Polen	freiwillig	freiwillig
Portugal	Pflicht; beim portugiesischen Zentralregister (Sistema de Informação de Animais de Companhia – SIAC)	freiwillig
Rumänien	Pflicht; beim örtl. Bürgermeisteramt (Primăria) oder bei der örtl. Veterinärbehörde.	freiwillig
Schweden	Pflicht; vor 4. Lebensmonat. Bei Kauf und älter als 4 Monate innh. 4 Wochen; beim schwedischen Hunderegister	freiwillig
Slowakei	Pflicht; beim örtl. Veterinärämter (Okresný veterinárny úrad) oder Gemeindeverwaltung (Obecný úrad)	Pflicht; innh. von 10 Tagen bei der zentralen Datenbank
Slowenien	Pflicht; beim örtl. Veterinärämter (Veterinarska uprava) oder Gemeindeverwaltung (Občina)	freiwillig
Spanien	Pflicht; nicht in zentraler Datenbank, sondern regional (Gemeinde in der der Halter wohnt)	freiwillig

Tschechien	freiwillig	Pflicht; innh. 3 Monate beim nationalen Haustierregister (Registro de Identificación de Animales de Compañía)
Ungarn	Pflicht; beim ungarischen Zentralregister (Országos Állatnyilvántartó és Azonosító Rendszer - OÁNÁR).	freiwillig
Zypern	Pflicht; beim zyprischen Department of Veterinary Services (DVS) oder örtl. Gemeindeverwaltungen	freiwillig
Schweiz (nicht EU)	Pflicht; in der AMICUS-Datenbank für Hunde	freiwillig

Tabelle 4: Registrierung bei Hunden und Katzen in der EU; Quelle: Eigene Darstellung

2.2.3 Registrierung nach EU-VO Nr. 576/2013

In der Heimtier-VO gibt es zwar, wie bereits unter Punkt 2.1.5 *Kennzeichnung bei Grenzübertritt nach EU-VO Nr. 576/2013* aufgeführt, eine Kennzeichnungspflicht für Hunde, Katzen und Frettchen mittels eines genormten Transponders nach ISO-Standards bei Grenzübertritt, allerdings ist in der Verordnung nicht von einer verpflichtenden Registrierung des Tieres bei einer Datenbank die Rede. Bei Grenzübertritt muss es dementsprechend nicht in einer Datenbank registriert sein.

2.3 Der Heimtierausweis nach EU-VO Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Durchführungs-VO 577/2013 der Kommission⁸²

Eine weitere Bedingung, die nach der Kennzeichnung des Tieres in der Heimtier-VO aufgeführt ist, ist die der Mitführung eines ordnungsgemäßen und korrekt ausgefüllten Heimtierausweises. Unter Kapitel V der Heimtierverordnung wird der Ausweis genauer beschrieben. Für genaueres muss die EU-Verordnung 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zusammen mit der Durchführungsverordnung (DVO) 577/2013 der Kommission herangezogen werden.

⁸² Alle Ausführungen unter diesem Gliederungspunkt sind direkt aus EU-VO 576/2013 [Anlage 11] und DVO 577/2013 [Anlage 12] entnommen.

Ausgestellt wird der Ausweis prinzipiell vom ermächtigten Tierarzt, der die Blankoausweise von der zuständigen Behörde ausgegeben bekommt. Nach Art. 21 Abs. 1 der Heimtier-VO hat der Ausweis das Format eines Passes nach einem festgelegten Muster, welches in der DVO im Anhang III Teil 1 bildlich wiederzufinden ist (vgl. nebenstehende Abbildung 4).



Abbildung 4: Heimtierausweis; Quelle: Eigene Fotografie

Direkt im Anschluss in Teil 2 sind zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, wie den genauen Abmessungen, Vorgaben beim Einband, der Farbgebung, der Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises, der Sprachen und Sicherheitsmerkmalen wie Laminierung, festgelegt.

Unter Art. 21 Abs. 1 der Heimtier-VO ist der Inhalt des Ausweises aufgelistet. Die wichtigsten Inhalte des Ausweises in entsprechender Reihenfolge nach Anhang III der DVO sind I. Angaben zum Besitzer, II. Beschreibung des Tieres, III. Kennzeichnung des Tieres, IV. Ausstellung des Ausweises, V. Tollwutimpfung und IX. Sonstige Impfungen. Weitere Angaben sind dem Anhang zu entnehmen.

Nach den personenbezogenen Halterdaten (z.B. die des Züchters und anschließend des darauffolgenden Besitzers) gehört die Tierbeschreibung. Dazu zählt der Name des Heimtieres, die Art, die Rasse, das Geschlecht, die Farbe des Tieres, das Geburtsdatum nach Angaben des Tierhalters und etwaige Auffälligkeiten oder besondere Merkmale (siehe Abbildung 5).



Abbildung 5: Heimtierausweis, II. Beschreibung des Tieres; Quelle: Eigene Fotografie

Hinein gehört in vornehmlicher Weise anschließend unter III. Kennzeichnung des Tieres der Ort des Transponders oder Tätowierung. Zusätzlich entweder der Zeitpunkt der Anbringung oder des Ablesens bei Transponder oder Tätowierung, sowie den alphanummerischen Code. Wichtig sind nicht nur Name und Kontaktinformationen des Tierhalters, sondern direkt im Anschluss Name, Kontaktinformationen und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes, der den Ausweis ausstellt oder ausfüllt; Gleichsam auch die Unterschrift des Tierhalters. Weiterhin werden u.a. Angaben über die Tollwutinfo aufgeführt oder sonstige zweckdienliche Angaben zum Gesundheitszustand des Heimtieres.

Erkennbar ist in Bezug auf die DVO, dass der Heimtierausweis sehr ausführlich beschrieben wird und damit als physisches Mittel der Kennzeichnung gesehen werden kann. Ergänzende Vorschriften für den Transponder sind in der DVO nicht zu finden und in der Heimtier-VO technisch komprimiert in Anh. II darauf bezogen, dass er dem ISO-Standard 11784 entsprechen muss. Nach Begriffsbestimmung des Transponders ist dieser ein passiver Nur-Lese-Chip. Weitere detaillierte Ausführungen wie beim Heimtierausweis, gibt es in dieser Fülle beim Transponder nicht.

2.4 Weitere Bedingungen bei Grenzübertritt nach EU-VO Nr. 576/2013⁸³

Neben dem bisher genannten, der Kennzeichnung und dem Heimtierausweis, gibt es in der Heimtier-VO noch weitere Bedingungen, die Heimtier oder Halter erfüllen müssen, um einen rechtssicheren Übergang am Grenzgebiet zu gewährleisten.

Zunächst darf man pro Halter nach Art. 5 Abs. 1 nicht mehr als fünf Heimtiere mitführen. Ausnahmen nach Abs. 2 sind möglich bei Wettkämpfen, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen, oder wenn die Tiere nicht älter als sechs Monate sind.

Darüber hinaus muss das Heimtier eine Tollwutimpfung nach Art. 6 lit. b erhalten haben, dass den Gültigkeitsvorschriften des Anhang III entspricht. Auf medizinische Normen des Tollwutimpfstoffs wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

⁸³ Alle Ausführungen zu Artikeln unter diesem Gliederungspunkt sind direkt aus EU-VO 576/2013 [Anlage 11] entnommen.

Erwähnenswert hinsichtlich der Anforderungen der Tollwutimpfung ist die Verabreichung durch einen Tierarzt. Das Heimtier muss ebenso nach Anhang III Nr. 2 zum Zeitpunkt der Verabreichung mindestens zwölf Wochen alt sein und erfolgter Zeitpunkt der Verabreichung an entsprechender Stelle im Ausweis festgehalten werden. Die Gültigkeitsdauer der Impfung beginnt nach Feststellung des Impfschutzes mindestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller empfohlenen Impfprotokolls.

Der darauffolgende Art. 7 beschreibt die Genehmigungsausnahmen von der Tollwutimpfung nach der Heimtier-VO; z.B. bei Heimtieren, die jünger als 12 Wochen sind oder die zwischen 12 und 16 Wochen alt sind und bereits eine Tollwutschutzimpfung erhalten haben, aber der Impfschutz nach Gültigkeitsvorschrift noch nicht besteht. Zugleich darf eine Genehmigung auf Ausnahme gegeben werden, sofern der Halter nach Art. 7 Abs. 2 lit. a eine unterzeichnete Erklärung vorlegt, in der er versichert, dass das Heimtier von Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung keinen Kontakt zu wildlebenden Tieren und potenziell empfänglichen Arten für Tollwut hatte. Art. 7 Abs. 2 lit. b führt als Ausnahme auf, dass ein Jungtier vom Muttertier begleitet wird, von dem es noch abhängig ist und daher nicht getrennt werden darf. Für das Muttertier gelten die üblichen Bestimmungen der Heimtier-VO.

Auch können die Mitgliedsstaaten lt. Art. 8 eine Ausnahme der Tollwutimpfung durch gegenseitige Vereinbarung eines gemeinsamen Antrages mit Einzelheiten des Vereinbarungsentwurfs beantragen. Zu berücksichtigen ist der Gesundheitskodex für Landtiere des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und die empfohlenen Verfahren, nach denen sich ein Land oder eine Zone für tollwutfrei erklären kann und wenigstens einer der empfohlenen Voraussetzungen erfüllt wird.

Sollten bei Einreisekontrollen die erforderlichen Bedingungen nicht erfolgt sein, beschließt nach Art. 35 Abs. 1 die zuständige Behörde nach Anhörung des amtlichen Tierarztes und erforderlichenfalls des Tierhalters oder der ermächtigten Person das weitere Verfahren. Die erste Möglichkeit ist, das Heimtier in das Herkunftsland oder -gebiet zurückzusenden. Zweitens kann es unter amtlicher Überwachung so lange isoliert werden, bis es die festgelegten Bedingungen erfüllt. Oder wenn eine Rücksendung unmöglich oder seine Isolierung nicht praktikabel ist, kann als letzte Möglichkeit festgelegt werden, dass das Heimtier eingeschläfert wird.

Darüber hinaus haben einige EU-Länder nationale Sonderregeln für die Einreise mit Heimtieren, die beachtet werden müssen. Bei manchen ist das beispielsweise der Leinen- oder Maulkorbzwang, eine Versicherungspflicht oder gar ein absolutes Einreiseverbot für bestimmte Rassen.

Aus aktuellem Anlass des derzeit anhaltenden Krieges in der Ukraine bedarf es einer kurzen Erwähnung in Bezug auf die Heimtier-VO. Seit Beginn der kriegerischen Handlungen im Februar 2022 führte es zu einer erhöhten Anzahl von Flüchtlingen, welche oft auch in Begleitung ihrer Heimtiere waren. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission beschlossen, nach Art. 32 der Heimtier-VO (Ausnahme von den Bedingungen der Artikel 6, 9, 10 und 14) vorübergehend erleichterte Einreisebestimmungen zu implementieren. Bei Einreise mit Heimtieren ist es einer der ersten Schritte, sich an das örtliche Veterinäramt zu wenden, damit der Gesundheitsstatus des tierischen Begleiters festgestellt werden kann und um anschließend die erforderlichen Verfahren einzuleiten (u.a. Quarantäne, Antikörper-Titer Bestimmung, Tollwutimpfung, Mikrochip, Heimtierausweis).⁸⁴

2.5 Zweck der Kennzeichnung und Registrierung

Zweck der Kennzeichnung und Registrierung der Heimtiere ist allem voran die eindeutige Identifikation des Tieres und Dokumentation des Eigentümers. Ein entlaufenes, verloren gegangenes oder gestohlenen Tier, sowie Fundier kann auf diese Weise eindeutig dem Besitzer zugeordnet werden und ist darüber hinaus bei Transpondern fälschungssicher. Ist das Tier gechipt und registriert, darf es auch nicht direkt weiterverkauft werden.

Im Falle von Grenzübertritten, bei dem die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, Katzen und Frettchen nach der Heimtier-VO Pflicht ist, ist damit die Rückvermittlung ebenso rechtssicher wie im eigenen Land. Gesetzliche Vorschriften müssen auch im eigenen Land und Bundesland eingehalten werden. Hintergrund hierbei ist die Seuchenkontrolle und Prävention und Schutz des Tieres.

⁸⁴ Vgl. <https://www.peta.de/neuigkeiten/ukraine-eu-einreise-haustiere/> [Abruf am 09.09.2023 – Anlage 39, S. 7 ff.].

Eine schnelle Identifizierung und Zuordnung zum Halter erspart Tierheimen Kosten für Versorgung und Unterbringung der Tiere und schafft den dringend benötigten Platz für weitere Fundtiere, wie bereits an anderer Stelle dieser Arbeit erläutert. Auch dienen die Kennzeichnung und Registrierung bei Züchtern als Nachweis der Abstammung und schafft Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu potenziellen Käufern. Damit ein Tier und die Begleitpapiere bei Identifizierung im Sport und Ausstellungen sicher zugeordnet werden können, ist die Kennzeichnung und Registrierung unerlässlich.

Als weiterer Zweck kann mit einem geeigneten und darauf programmierten Chip das kontrollierte Öffnen von Katzenklappen in Wohnhäusern bezeichnet werden, damit nur die eigene Katze und keine Streuner hereingelangen. Möglich ist damit auch eine Einstellung bei automatisierten Fütterungsautomaten.⁸⁵

3. Problematiken beim Auffinden von entlaufenen oder verloren gegangenen Heimtieren

Nachkommend wird auf die verschiedene Problematik im Bereich Technik, Datenschutz, Registern und Zuordnung zum Besitzer eingegangen.

3.1 Technische Problematiken

3.1.1 Unterschiede bei Tätowierungen

Wie bereits unter Punkt 2.1.1 *Kennzeichnung mittels Tätowierung* angerissen, sind Tätowierungen zur eindeutigen Identifikation des Heimtieres geeignet, beherbergen aber ebenso Erschwernisse. Zum einen, dass es keine eindeutigen Regelungen oder Normierungen gibt wie das Heimtier im Ohr gekennzeichnet werden muss und die Entschlüsselung des tätowierten Inhalts zur Rätselaufgabe werden kann. Dies ist sowohl bei den EU-Ländern untereinander, als auch im eigenen Land

⁸⁵ Vgl. <https://petshop.de.virbac.com/cms/chippen/> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 58, S. 2]; <http://www.tiergesund.de/haltung-pflege/katze/chippen-taetowieren/> [Abruf am 05.09.2023 – Anlage 55, S. 2]; <https://chiphandel.de/vorteile-der-tierkennzeichnung/#:~:text=Gute%20Gr%C3%BCnde%2C%20um%20Ihren%20Hund,Ihren%20Liebling%20schnell%20wieder%20zur%C3%BCck> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 3, S. 2].

problematisch, wenn es innerhalb einer Binnengrenze unterschiedliche Handhabungen gibt. Zum anderen können mehrere Katzen die gleiche Tätowierung haben. Diese sind nämlich nicht einmalig wie es bei einem Chip der Fall ist.⁸⁶ Allein bei einem Halter mehrerer Heimtiere, kann es zu Dopplungen kommen. Auch kann die Tätowierung gefälscht oder mit einem Abschneiden des Tierohres entfernt werden.

3.1.2 Differenzierungen bei RFID-Chips und Transpondercodes

Bei dem hinterlegten Code auf einem Mikrotransponder von jeweiligem Heimtier handelt es sich um eine 15-Stellige Nummer, die sich wie folgt aufbaut: Die ersten drei Ziffern stehen für das Herkunftsland des Tieres. Sie gehen von den Zahlen 0 – 899 und die Ziffern werden nach ISO-Norm 3166 für die Kodierung des Landes genutzt. Anschließend kommt mit der Null ein freier Platz. Hinter den Ziffern 4 – 6 steht der Hersteller des Transponders und die Ziffern 7 – 15 beschreiben die individuelle Identifikationsnummer des Heimtieres. Andere oder weiterführende Daten sind auf dem „Read-only-Chip“ nicht erfasst.⁸⁷

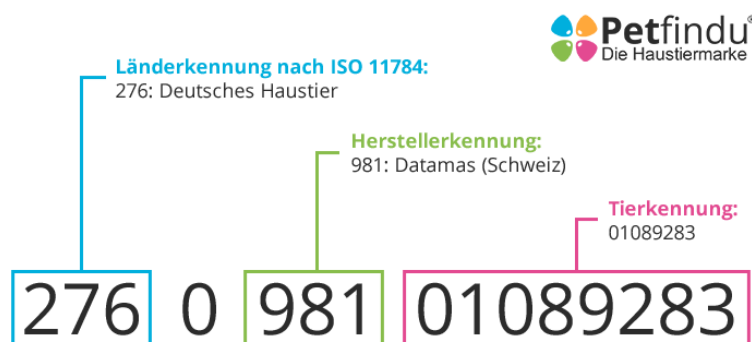


Abbildung 6: Aufschlüsselung eines Transpondercodes; Quelle: Petfindu

Um Beispiele zu nennen hat Deutschland als Länderkennung nach ISO 11784 die Nr. 276, Österreich Nr. 040 oder Niederlande Nr. 528. Bei Transpondern ohne Länderkennung, sind die ersten drei Stellen die Kodierung des Herstellers, anfangend mit den Zahlen ab 900, z.B. 981 für den Hersteller „Datamas“ (siehe Abb. 4).⁸⁸

⁸⁶ Vgl. <https://www.tiergesund.de/haltung-pflege/katze/chippen-taetowieren/> [Abruf am 05.09.2023 – Anlage 55, S. 4].

⁸⁷ Vgl. <https://www.petfindu.com/de/blog/chip-bei-hunden-notwendig-pflicht-das-musst-du-wissen/> [Abruf am 06.09.2023 – Anlage 41].

⁸⁸ Vgl. <https://notpfote.de/informationen-rund-um-den-legalen-sauberen-tierschutz/laendercodes-der-chipnummern/> [Abruf am 12.09.2023 – Anlage 38].

Diese Herstellernummern werden über ICAR, das Internationale Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion, einer weltweiten Organisation zur Standardisierung der Tieraufzeichnung und Produktivitätsbewertung, verwaltet und die Nummern an ihre Mitglieder vergeben.⁸⁹

Ein Transponder der dem ISO-Standard 11784 i.V.m. 11785 entspricht, kann mit der Kommunikationstechnik HDX oder FDX-B an ein passendes Lesegerät übertragen werden.

Bei Full Duplex (FDX oder FDX-B) werden die Daten gleichzeitig, also parallel in beide Richtungen, übertragen – sowohl Lesegerät, als auch Transponder senden und empfangen. Eine Übertragung der Kommunikation wird Upstream und Downstream genannt und sind zwei getrennte, eigenständige Kanäle.

Half Duplex (HDX) bezeichnet einen Wechselbetrieb in der Übertragung. Transponder und Lesegerät senden und empfangen hierbei nacheinander. Senden und empfangen ist zwar in beide Richtungen möglich, jedoch über einen gemeinsamen Kanal. Durch eine Umschaltvorrichtung wird zeitgesteuert hin- und her geschaltet und Signale räumlich voneinander getrennt. HX bzw. HDX wird z.B. bei Sprechanlagen oder CB-Funk (engl. citizens band radio) verwendet.

Kurz gefasst arbeiten FDX und HDX mit unterschiedlichen Übertragungen und Frequenzen für den jeweiligen Kommunikationsaustausch.⁹⁰

Neben dem bereits vorgestellten 15-stelligen Mikrochip, standardmäßig in Deutschland und Europa mit der Kommunikation FDX-B (aber auch weltweit genutzter Standard), gibt es noch 10-stellige Mikrochips, auch bezeichnet als FDX-A und häufig in den USA eingesetzt, oder 9-stellige Transponder (Avid Secure/ Encrypted Chip), auf welche an dieser Stelle nicht detaillierter eingegangen wird.⁹¹

⁸⁹ Vgl. <https://www.icar.org/index.php/about-us-icar-facts/statutes-and-by-laws/> [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 21].

⁹⁰ Vgl. Finkenzeller, Tieridentifikation, S 304 – 311; Vgl. <https://www.placetel.de/ratgeber/vollduplex> [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 43].

⁹¹ Vgl. <https://www.katzenklappe-chip.de/ratgeber/was-ist-ein-mikrochip-fuer-haustiere> [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 26].

Weiterhin gibt es bei den Mikrochips, die vom Tierarzt beim Heimtier implantiert werden können, unterschiedliche Abmessungen und somit Größenvariationen, z.B. ein Glastransponder von 12 mm mit einem Durchmesser von 2,12 mm; oder 8,5 mm mit einem Durchmesser von 1,41 mm.⁹²

3.1.3 Lesegeräte in Verbindung mit RFID-Chips/ Transponder

So wie es unterschiedliche Transponder mit unterschiedlichen Kommunikationen gibt, so gibt es auch unterschiedliche Typen an kompatiblen Lesegeräten. Vorhanden sein sollten Lesegeräte in jedem Fall bei Tierheimen, Tierärzten, Ordnungsämtern, Polizei und diversen Vereinen oder Tierschutzorganisationen.

Für die verschiedenen Kommunikationen von FDX-B, FDX-A, HDX und anderen gibt es unterschiedliche Lesegeräte. Weiterhin gibt es Multigeräte, welche mehrere Kommunikationstechniken beherrschen und somit breiter aufgestellt sind, um die richtige Transpondernummer zu erkennen und zu entschlüsseln. Aus diesem Grund ist in der Praxis ein Multigerät trotz eventueller höherer Kosten empfehlenswert. Modellabhängig unterscheiden sich die Lesegeräte auch noch in der Auslesedistanz oder Akkukapazität.⁹³

Problematisch an den Lesegeräten ist v.a. die Kommunikationstechnik, die verwendet, oder besser gesagt, nicht verwendet wird, wenn sie beispielsweise nur Transponder mit einer Funktionsweise von FDX-B auslesen kann und nicht HDX. Oder wenn das Lesegerät FDX-B und HDX auslesen kann, aber nicht FDX-A und andere. Letztere kommen üblicherweise seltener in der EU vor, sind aber nicht gänzlich auszuschließen.

Resultierend aus Gliederungspunkt *3.1.2 Differenzierungen bei RFID-Chips und Transpondercodes* und *3.1.3 Lesegeräte in Verbindung mit RFID-Chips/ Transponder* können sich bei dem Auslesen des Transponders und bei der Recherche nach

⁹² Vgl. <https://www.aegid.de/de/anwendungen/Tieridentifikation.php> [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 1].

⁹³ Vgl. <https://www.vergleich.org/chiplesegeraet-hund/?split=tv-nw> [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 57].

einem Halter im Falle von Fundtieren menschliche Fehler ergeben, in etwa, wenn Zahlendreher entstehen oder eine Zahl zu wenig von einem Tierarzt an einen ehrenamtlichen Helfer übermittelt wird.⁹⁴

Das Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung, auf welches unter Punkt 4.1 *Angestrebte Lösung in Bezug auf Deutschland auf Vorschlag des Netzwerkes K&R* eingegangen wird, nennt darüber hinaus Beispiele von falschen Transpondernummern aufgrund fehlender harmonisierter Regelungen als Problem für die Tiere und ihre Besitzer: Fehlende Produktcodes, doppelte Codes, falsche Verwendung von Ländercodes, unberechtigte Nutzung der Ländercodes, sinnlose Codes und Weiteres. Eine Codeanalyse der bei „Tasso e.V.“ registrierten Tiere zeigt, dass in der Zeit von Oktober 2016 bis Oktober 2019 144 verschiedene Hersteller und 7,5 Millionen Transponder mit dem Code 276 für Deutschland produziert wurden, ohne dass dessen Nutzung gestattet oder jedwede Regulierungen festgeschrieben waren. Implizit fordert das Netzwerk K&R daher eine zeitgemäße und sichere Ausgestaltung der Kennzeichnung.⁹⁵

3.2 Datenschutzrechtliche Hürden aufgrund der DSGVO

Bei Heimtierregister wie „Tasso“, „Findefix“ und Co. werden personenbezogene Daten wie Halterdaten gespeichert und verarbeitet, weshalb datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind, unter anderem die Informationspflicht an Betroffene nach Art. 13 DSGVO und Dritte nach Art. 14 DSGVO.

„Tasso“ führt hierauf Bezug nehmend vier wichtige Punkte auf. Zunächst die Vertragserfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, also beispielsweise die Durchführung von Maßnahmen und Tätigkeiten in vertraglicher Beziehung, wie etwa die Bearbeitung von Anfragen, die Registrierung und Hilfe bei Rückvermittlung oder vertragsbezogene Kommunikation mit Nutzern.

⁹⁴ Vgl. https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=pfbid0cG4gjrMxnUxsSh2QE6kZbthpfjqPHoS8YTx6gk9wgbA89YEeW9jcyvfuow3kUYl&id=101957938276193 [Abruf am 03.09.2023 – Anlage 15].

⁹⁵ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 21].

Als zweites aufgeführt ist die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO, in der es z.B. um Kontaktaufnahme per Mail und Telefon geht.

Drittens ist der Rahmen der Erfüllung von rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO beachtenswert, etwa im Fall von Datenverarbeitung für die Erfüllung steuerrechtlicher Meldepflichten.

Und viertens obliegt die Handhabung im Rahmen von berechtigtem Interesse von „Tasso“ oder eines Dritten gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO; neben Zusendung von Informationsblättern, Spendenaufrufen, Serviceleistungen u. Ä., ebenso die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.⁹⁶

Neben den Registern ist weiterhin erwähnenswert, dass in der EU-VO Nr. 576/2013 (Heimtier-VO) und der dazugehörigen europäischen Durchführung-VO Nr. 577/2013 jedwede Verweise oder Anmerkungen zum Datenschutz fehlen, obwohl der Datenschutz ein Grundrecht unter Gesetzesvorbehalt ist.

Im Laufe der Zeit haben in Bezug auf die Heimtier-VO und dazugehörige DVO Ergänzungen in Form von kleinen Berichtigungen oder weiteren Verordnungen stattgefunden (siehe auch Punkt 1.3.2 *Historische Entwicklung der Heimtier-VO*). Darunter ist auch die EU-VO 429/2016 (zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit – auch „Tiergesundheitsrecht“ oder „Tierseuchen-VO“) genannt. Diese soll nach Art. 277 die Heimtier-VO von 2013 künftig ersetzen, welche aber als Übergangsregelung bis April 2026 weiter fortgelten soll. In der Tierseuchen-VO von 2016 ist in Art. 267 der Datenschutz explizit aufgeführt.

3.3 Konglomerat an Datenbanken

Eine weitere Problematik bezieht sich auf die Vielfalt der existierenden und genutzten Datenbanken in der EU und den einzelnen Ländern.

⁹⁶ Vgl. <https://www.tasso.net/tasso/files/43/434b343d-f945-40df-95ca-7eebe46b9718.pdf> [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 47].

3.3.1 Länderspezifische Datenbanken

Wie bereits unter Punkt 2.2.2 *Registrierung in anderen EU-Ländern* näher erläutert, hat so gut wie jeder Mitgliedsstaat der Europäischen Union ein oder mehrere Datenbanken (Register), speziell für die Registrierung von Heimtieren. Dabei wird zwischen kostenfreien und kostenpflichtigen, sowie privaten und öffentlichen Datenbanken unterschieden. Auch kann es sein, dass es eine spezielle Datenbank für nur eine Tierart gibt, beispielsweise für Hunde in Belgien die „DogID“ oder in den Niederlanden die „Databank Honden“. Die Mehrheit hingegen erfasst mehrere Arten an Haustieren (Katze Kaninchen, etc.), wie auch „Tasso“ aus Deutschland. Unter „Europetnet“⁹⁷ und „Petmaxx“⁹⁸ lassen sich einige dieser Datenbanken in der Auflistung der teilnehmenden Mitglieder finden.

3.3.2 Länderübergreifende Datenbanksysteme

Einige der länderspezifischen Datenbanken sind unter übergreifenden Datenbanksystemen wiederzufinden. Die zwei wohl größten und bekanntesten in Europa stellen „Europetnet“ und „Petmaxx“ dar.

Mit Sitz in Brüssel (Belgien) ist „Europetnet“ eine europäische Organisation, die als übergreifende Datenbank fungiert und Informationen von 59 Registern aus 24 europäischen Ländern enthält. Hier liefern zum Beispiel die Register „Tasso e.V.“ aus Deutschland, „FIDO“ aus Irland, „AMICUS“ aus der Schweiz oder „Animal Data“, sowie „PawID“ aus Österreich ihre Transpondernummern. Die verschlüsselten Daten, die „Europetnet“ erhält, sind unter anderem Transpondernummern, Tierarten, Geschlechter und Herkunftsregister. „Europetnet“ verwaltet diese Registerdaten, befasst sich mit der Recherche im Falle von unvollständigen Transpondernummern und kann Auskunft darüber geben in welcher Datenbank ein Tier registriert ist. Es wird von einem privaten Unternehmen betrieben und setzt von neuen Mitgliedern voraus, dass sie eine nicht gewinnorientierte Organisation sind und ein nationales, regionales privates oder behördliches Register betreiben.

⁹⁷ Vgl. <https://www.europetnet.org/pet-id-search.html> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 14].

⁹⁸ Vgl. <https://www.petmaxx.com/index.aspx?lang=de> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 42].

Um ein Mitglied bei „Europetnet“ zu werden wird ein Beitrag gefordert, welcher von der Größe und den erfassten Daten des Registers abhängt. Die einzelnen Länderregister liefern regelmäßig aktualisierte neue Daten in Form von minimalen, nicht personalisierten Datensätzen. Damit man den Datenschutzbestimmungen gerecht wird, werden die sensiblen Halterdaten vollständig in den nationalen Registern aufbewahrt.⁹⁹ Mehr als 112 Millionen Haustiere hat „Europetnet“ in seiner Datenbank und wächst ständig weiter.¹⁰⁰

Die Metasuchmaschine „Petmaxx“ hat Zugriff auf ihre Mitgliederdatenbanken, wozu auch außereuropäische Länder wie beispielsweise das der Vereinigten Staaten von Amerika (mit „PetLink“), Australien (mit „AAR“ – Australasian Animal Registry) oder Lateinamerika (mit „Chip247“) zählen. Der Sitz von „Petmaxx“ liegt nahe Lugano (Schweiz) und wird von einem der führenden Anbieter von Transpondern für Heimtiere und Nutztiere sowie Transponderlabels, z.B. im Wirtschaftszweig des Textilbereichs, betrieben. Die Integration in „Petmaxx“ ist für die Organisationen kostenlos, sowie rechtlich unverbindlich. „Petmaxx“ bietet anders als „Europetnet“ keine weiteren Services an, sondern ist ausschließlich als Suchmaschine tätig. Unter anderem wird auf Daten von „Findefix“ aus Deutschland, „Animal ID“ aus Russland, „PetLink“ aus den USA oder „AAR“ aus Australien zugegriffen.¹⁰¹ Derzeit sind bei „Petmaxx 30 Register aus 21 Ländern vertreten.¹⁰²

Sollte ein Tier verloren gehen, gerade bei Grenzübertritt oder Grenznähe, lohnt es sich einen Blick in diese übergreifenden Systeme zu werfen. Allesamt greifen sie auf mehrere teilnehmenden Register verschiedener Länder zu und ermöglichen somit eine höhere Trefferquote. Auf den ersten Blick scheint dies unproblematisch und einfach zu handhaben. Unglücklicherweise sind weder bei „Europetnet“, noch bei „Petmaxx“ alle Register der EU verknüpft.

⁹⁹ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32 S. 10].

¹⁰⁰ Vgl. <https://www.europetnet.org/pet-id-search.html> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 14].

¹⁰¹ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 10].

¹⁰² Vgl. <https://www.petmaxx.com/index.aspx?lang=de> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 42].

Wirft man einen Blick auf die teilnehmenden Länder und Organisationen fehlen Länder wie Rumänien, Italien, Bulgarien, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Malta, Island, Albanien oder Griechenland komplett. Bei „Europetnet“ vertreten, allerdings nicht bei „Petmaxx“ sind beispielsweise Belgien, Estland, Lettland und Litauen. Umgekehrt nicht bei „Europetnet“ vertreten, dafür bei „Petmaxx“, ist die Slowakei.¹⁰³

Weiterhin gibt es nicht nur funktionierende Systeme mit guten Implementierungen, sondern auch vermeintlich gute Systeme, beispielsweise „Worldpetnet“. Dem Namen und der Aufmachung der Webseite vermutet man ein weltweit groß organisiertes System mit vielen teilnehmenden Datenbanken und Registern.

Sieht man genauer hin, wundert man sich über lediglich zwei Register, die über diese Seite abgerufen werden können.¹⁰⁴ Und sieht man sich nun anschließend die Liste der aufgeführten Tierärztlichen Einrichtungen an, erkennt man bereits mehr vertretene Länder.¹⁰⁵ Für ein weltweit übergreifendes Modell ist es nichtsdestotrotz lückenhaft und lässt Spielraum für Erweiterungen.

3.4 Organisatorische Problematik: Zuordnung zum Besitzer

Wird ein Fundtier aufgegriffen, soll dessen Halter ermittelt werden und es existiert kein landeseigenes Register, so bleibt dem Finder, insbesondere Veterinär, Tierheim oder Polizei, nichts anderes übrig, als alle bestehenden Register für Heimtiere nach dem Halter anzufragen. Gibt es Landesregister, dienen sie in aller Hinsicht ausschließlich der Abwehr von Gefahren. Eine Rückvermittlung zum Halter oder Besitzer im Sinne des Tierschutzgedankens obliegt privat den geführten Heimtierregistern.¹⁰⁶

¹⁰³ Vgl. <https://www.europetnet.org/member-organisations.html> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 13]; <https://www.petmaxx.com/index.aspx?lang=de> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 42].

¹⁰⁴ Vgl. <https://worldpetnet.com/datenbanken-in-der-welt> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 59].

¹⁰⁵ Vgl. <https://worldpetnet.com/clinics/list/de> [Abruf am 07.09.2023 – Anlage 60].

¹⁰⁶ Vgl. Netzwerk K&R, Zeit zum Handeln – Rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen in Deutschland und Entwicklungen in der Europäischen Union, [Anlage 35, S. 32].

Um ein Fundtier richtig, bzw. dem richtigen Besitzer, zuzuordnen, bedarf es einem kurzen Einblick in das Fundrecht. Für Fundsachen zuständig ist die Gemeinde, demnach auch für Fundtiere. Da Tiere bekanntlich keine Sachen nach § 90 BGB sind, aber die Rechtsanwendung auf Sachen nach § 90a BGB finden, unterliegen Fundtiere somit den fundrechtlichen Regelungen im BGB (§§ 965 - §§ 984 BGB). Demzufolge darf ein Fundtier, dessen Besitzer innerhalb von sechs Monaten nicht gefunden und zurückvermittelt werden kann, weitervermittelt oder vom Finder behalten werden. Bei Tierheimen gilt, dass sie das Tier bereits vor Ablauf dieser Frist weitervermitteln können, es aber zurückgegeben werden muss, sollte sich doch noch der ursprüngliche Besitzer melden. Grundsätzlich besteht dieser Anspruch noch drei Jahre nach Ablauf der Frist (§ 977 BGB).¹⁰⁷ Tiefer wird an dieser Stelle nicht in das Eigentumsrecht eingestiegen.

Nun bleibt noch die Frage des Nachweises und einer eindeutigen Zuordnung zum Besitzer offen. In Anbetracht des Heimtierausweises nach Heimtier-VO und dazugehöriger DVO kann mit den eingetragenen Daten nachweislich ein Bezug zum Tier hergestellt werden, da die dort erfassten Daten des Besitzers, sowie Daten zum Heimtier aufgeführt sind und einer eindeutigen Identifizierung dienen. Allerdings ist im Streitfall allgemein der Besitzer nicht zwingend der Eigentümer, weshalb beispielsweise ein Kaufvertrag des Tieres einem Nachweis genüge getan werden kann.¹⁰⁸

Ohne den blauen Heimtierausweis kann auch der gelbe nationale Impfausweis für Hunde und Katzen als Nachweis dienen, ggf. auch Fotos, Videos oder Zeugenaussagen als Beweismittel, welche die Zugehörigkeit zum Besitzer aufzeigen.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Vgl. https://www.juraforum.de/news/tierhalter-wie-lange-besteht-rueckgaberecht-bei-verloren-gegangenem-tier_247098 [Abruf am 11.09.2023 – Anlage 24].

¹⁰⁸ Vgl. <https://www.tasso.net/Service/Gesundheit-und-Recht/Tier-und-Recht/Fragen-Antworten/2337/EIGENTUEMER?kat=&searchtext=&page=> [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 51].

¹⁰⁹ Vgl. <https://www.tasso.net/Service/Gesundheit-und-Recht/Tier-und-Recht/Fragen-Antworten/1974/Fundunterschlagung--Verweigerung-der-Herausgabe-unseres-Katers?kat=&searchtext=Fundtier+eigentum+beweisen&page=3> [Abruf am 14.09.2023 – Anlage 52].

Bei einem gechipten Heimtier ist auch eine eindeutige Zuordnung möglich, allerdings sollten die Daten, die im gewählten Heimtierregister hinterlegt sind, korrekt und aktuell sein; beispielsweise ist insbesondere bei einem Umzug, Besitzerwechsel, einer Namensänderung, einer neuer Mailadresse oder Telefonnummer daran zu denken die Daten im Register zu korrigieren, damit das Heimtier später eindeutig zugeordnet werden kann und der Besitzer kontaktiert wird.¹¹⁰

4. Lösungsansätze und kritische Beurteilung

Nachfolgend wird in Betrachtung von Deutschland und der EU auf eine mögliche Lösung der unübersichtlichen Vielfalt an Datenbanken und den daraus resultierenden Schwierigkeiten bei Fundtieren und abhandengekommenen Heimtieren eingegangen. Um flächendeckend eine Rückverfolgbarkeit zu schaffen bedarf es sowohl einer Rechtsgrundlage, als auch einer technischen Lösung.¹¹¹

4.1 Angestrebte Lösung in Bezug auf Deutschland auf Vorschlag des Netzwerkes K&R

Seit der Gründung 2016 befasst sich das Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung (K&R) mit dem Schutz von Heimtieren und dessen Politik. Mitglieder sind u.a. die Tierschutzbeauftragten der Länder, das Heimtierregister „Tasso e.V.“, der Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Experten des Hunderechts und der Transpondertechnologie, die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutz e.V. sowie einige professionelle Tierschutzorganisationen.¹¹²

Ihr entwickeltes Lösungsmodell sieht einen Registerverbund aus etablierten Registern mit einer dezentralen Schnittstelle, einem Heimtierabfrageservice („HABS“), vor – für die Rückvermittlung und öffentliche Aufgaben eines Registers.¹¹³

¹¹⁰ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 20].

¹¹¹ Vgl. Netzwerk K&R, Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet [Anlage 34, S. 1].

¹¹² Vgl. Netzwerk K&R, Zeit zum Handeln – Rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen in Deutschland und Entwicklungen in der Europäischen Union, [Anlage 35, S. 11].

¹¹³ Vgl. Netzwerk K&R, Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet [Anlage 34, S. 1].

Als Voraussetzung wird vom Netzwerk K&R eine bundesweite Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen gesehen, die im Alter von drei Monaten mit einem fälschungssicheren Transponder versehen werden sollen. Vorteilhaft bei einem Registerverbund bestehender Heimtierdatenbanken wäre die Einsparung hoher Kosten für Errichtung und laufenden Betrieb eines Registers, das erst neu erstellt werden müsste. Einzelne Register blieben dabei autonom bestehen, während lediglich ein Abfragesystem in einer zusätzlichen Möglichkeit hinzukäme. Behörden und öffentliche Stellen würden sofern rechtliche Voraussetzungen vorliegen eine Anfrage an den „HABS“ richten. Privatpersonen, nicht öffentliche Einrichtungen, Tierärzte als auch Tierheime könnten sich ebenso an den Service und den „HABS“ wenden, um z.B. den Status einer Registrierung zu einem Fundtier abzufragen. Sollte eine positive Meldung einer Registrierung vorliegen würde eine Auskunft an jenes Register erfolgen, in welchem das Heimtier verzeichnet ist. Dieses könnte dann den Rückvermittlungsprozess einleiten und den Halter kontaktieren.¹¹⁴

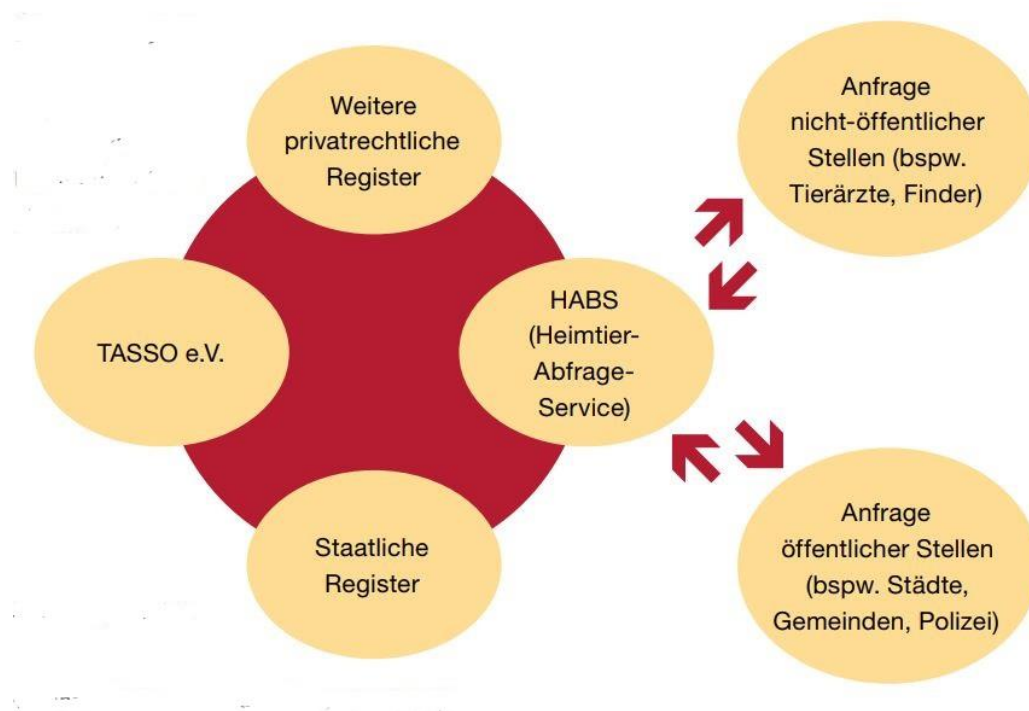


Abbildung 7: Registerverbund und Heimtierabfrageservice; Quelle: Netzwerk K&R

¹¹⁴ Vgl. Netzwerk K&R, Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet [Anlage 34, S. 2 f.].

Vorgeschlagen bezüglich Behörden ist die Einrichtung eines speziellen Zugangs, beispielsweise eines passwortgeschützten Online-Zugangs, zum „HABS“, um (Einzel-)Transponderabfragen nach der Registrierung zentral zu stellen. Die Abfrage soll unter Angabe des Grundes und oder mit entsprechender Rechtsgrundlage weiterführende Daten zu Besitzer und Tier erhalten können.¹¹⁵

Grundsätzlich sollen die Eingabe- und Abrufbefugnisse bei dem „HABS“ vorab, unter Einhaltung von datenschutzrechtlichen und personenbezogenen Daten und Bestimmungen, klar und verständlich definiert und im Vorfeld geregelt sein.¹¹⁶

Eine Behördenabfrage könnte nach dem folgenden Beispiel stattfinden: Ein Hund wird von der Polizei gefunden und dessen Transponder mit einem Lesegerät ausgelesen. Das „HABS“ kann mobil abgefragt werden und das passende Register, bei dem die Daten autonom hinterlegt sind, kann den Kontakt zum Halter herstellen, sodass das Tier schnell und unkompliziert vom Halter vor Ort in Empfang genommen werden kann. Hierbei entfallen für Heimtier, Halter und Behörde Stress und Aufwand für einen Umweg über Tierarzt oder Tierheim. Darüber hinaus erfolgt die Rückabwicklung um einiges effektiver im Hinblick auf den Zeitfaktor.¹¹⁷

4.2 Handlungsempfehlung für Europa

Seit 2010 forderten etliche Tierschutzorganisationen und Tierärzteschaften nicht nur für landwirtschaftliche Tiere, sondern auch für Heimtiere eine Rückverfolgung auf EU-Ebene. So hat auch das Europäische Parlament im Februar 2016 mit eindeutiger fraktionsübergreifender Mehrheit abgestimmt, bei der Kommission ausführliche, kompatible Systeme für die Mittel und Methoden der Kennzeichnung und Registrierung von Katzen und Hunden innerhalb der EU zu fordern.¹¹⁸

¹¹⁵ Vgl. Netzwerk K&R, Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet [Anlage 34, S. 3].

¹¹⁶ Vgl. Netzwerk K&R, Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet [Anlage 34, S. 3].

¹¹⁷ Vgl. Netzwerk K&R, Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet [Anlage 34, S. 3].

¹¹⁸ Vgl. Europäisches Parlament-Einführung kompatibler grenzüberschreitender Systeme zur Registrierung von Haustieren [Anlage 10, S. 3 f.].

Die wichtigsten Argumente finden sich in den Ziffern 4 – 8, wie etwa gesundheitliche Bedenken bei Heimtieren oder dem illegalem Welpenhandel.¹¹⁹

Rechtlich betrachtet ist die Forderung einer EU-weiten elektronischen Datenbank erst seit der Erlassung der EU-Verordnung 2016/429 (Tiergesundheitsgesetz) möglich. Nach Art. 109 i.V.m. Art. 118 der Verordnung ist es möglich Regelungen dieser Art in Form eines abgeleiteten Rechtsaktes ins Leben zu rufen. Bislang blieben die Bemühungen aber aus verschiedenen Gruppierungen ggü. der Kommission erfolglos. Letztere verkennt die grenzüberschreitenden Probleme und verweist auf die Subsidiarität. Damit muss auf bereits existierende Systeme, wie das von „Euro-petnet“ oder „Petmaxx“, erläutert unter Punkt 3.3.2 *Länderübergreifende Datenbanksysteme* zurückgegriffen werden.¹²⁰

Der unter Gliederungspunkt 4.1 *Angestrebte Lösung in Bezug auf Deutschland auf Vorschlag des Netzwerkes K&R* ist der dargestellte Lösungsansatz eines Registerverbundes und nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland interessant, sondern auch im Hinblick auf eine europäische Gemeinschaft beachtenswert. Die digitale Schnittstelle eines Heimtierabfrageservice („HABS“) ist bereits entwickelt und greift vorangehend auf die Heimtierregister Deutschlands zu.¹²¹

Seit fast fünfzehn Jahren fordern Tierschutzorganisationen mehrfach und nachdrücklich vom Europaparlament eine EU-weite einheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Heimtiere; aufgrund des Tierschutzes, Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit, des Seuchenschutzes und der organisierten Kriminalität, beispielsweise in Form des illegalen Welpenhandels. Mit dem „HABS“ und Registerverbund würden Mitgliedsstaaten mit einer föderalen Struktur und mehreren Registern (wie Deutschland) profitieren, da die Einrichtung der zentralen Abfragestelle vergleichsweise als kostengünstig anzusehen ist. Sollte die EU eine bessere

¹¹⁹ Vgl. <https://www.heimtierversorgung.net/heimtierhaltung/globaler-und-europ%C3%A4ischer-tierschutz/> [Abruf am 11.09.2023 – Anlage 33, S. 2 f.].

¹²⁰ Vgl. <https://www.heimtierversorgung.net/heimtierhaltung/globaler-und-europ%C3%A4ischer-tierschutz/> [Abruf am 11.09.2023 – Anlage 33, S. 2 f.].

¹²¹ Vgl. Netzwerk K&R, Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet [Anlage 34, S. 5].

zentrale Lösung anstreben, wäre diese aufgrund umfangreicher Gesetzgebung jedoch nur langfristig zu realisieren. Die technische Harmonisierungsmaßnahme mit nationalen Registern und dem „HABS“ könne kurzfristiger realisiert werden oder gar als Vorstufe zu weiteren Anpassungen dienen.¹²²

4.3 Limitationen – Grenzen der Lösungsvorschläge

Bei den o.g. Lösungsvorschlägen gibt es Limitationen in Form von nachteiligen Nebeneffekten, die entstehen könnten. Da eine allgemeine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bei Heimtieren wie Katzen und Hunden zeitlicher Mehraufwand bedeutet, ist es möglich, dass künftige Heimtierbesitzer eine Adoption oder Anschaffung eines Tieres überdenken. Das Gefühl eingeschränkt und in die Pflicht genommen zu werden bei Eigentum, für das man sich frei entschieden hat oder sich frei entscheiden möchte, löst unter Umständen negative Emotionen bei den Betroffenen Haltern hervor, die sie in Verbindung mit Rechtsordnungen und politischen Hoheiten bringen können.

Weiterhin ist die Umsetzbarkeit im Bereich von Kontrollen und ordnungsgemäßer Einhaltung den kritischen Punkt, sodass neue Regelungen und Schranken im Sinne von Verordnungen Mehrarbeit in der Polizei, Behörden und Verwaltung bedeuten könnte und daraus folgend wenigstens Anlaufschwierigkeiten resultieren.

Schließlich gibt es innerhalb der EU noch offene Grenzübergänge. Die aktuell geltende Heimtier-VO mag aus Tierschutzrechtlicher und Seuchenschutzrechtlicher Sicht Zweck und Berechtigung haben. Allerdings geht es einher mit pflichtbewussten Bürgern, die sich dem Bestreben und der Organisation des Aufwandes und Vorbereitung mit allen dazugehörigen Erfüllungen wie der Kennzeichnung, Impfung oder dem Beantragen vom Heimtieraussweis widmen. Ausgehend davon, dass das menschliche Wesen nicht perfekt und nicht immer willens ist sich mit gesetzlichen Regelungen zu beschäftigen und diese in Gänze zu erfüllen, werden die Bestimmungen zu Grenzüberschreitung mit Heimtieren unter Umständen bei offenen Grenzübergängen umgangen.

¹²² Vgl. Netzwerk K&R, Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet [Anlage 34, S. 5].

4.4 Fachliche Beurteilung und Bedeutung der Kennzeichnung & Registrierung

In puncto Tiergesundheit können Tiere mit ansteckenden Krankheiten oder Seuchen zuverlässig als Quelle des Ausbruchs einer Krankheit zurückverfolgt werden, beispielsweise der Tollwut bei einem Welpen. Auch für Straßenkatzen werden ansteckende Krankheiten damit reduziert. Als Nebeneffekt von verpflichtender K&R ist die Grundversorgung Verbesserung der Gesundheit des Tieres, das einmal beim Tierarzt zur Kennzeichnung ist, gleichzeitig noch untersucht wird.¹²³

Sogleich erhöht sich im Tierschutz die Anzahl an erfolgreichen Rückführungen von vermisstem Tier zum Halter mit der Anzahl der registrierten Tiere. Das Fundtier wird bei einer schnelleren Rückführung weniger Stress und Belastung von ungewohnter Umgebung, dem Tierheim und Transport, ausgesetzt. Tierheime würden deutlich entlastet werden und Kapazitäten für weitere Tiere frei werden.¹²⁴

Schäden, die ein Tier verursacht, können bei einer Kennzeichnung und Registrierung rechtssicher dokumentiert und das Tier eindeutig dem Halter zugeordnet werden, der in diesem Fall beweissicher zur Haftung gezogen werden kann. Ebenfalls unverzüglich kann der Halter der Rechtsverfolgung zugeführt werden, wenn das Tier vernachlässigt, misshandelt oder ausgesetzt wird. Diese Transparenz wird mittelfristig die Tierhaltung verbessern.¹²⁵

Kaufinteressenten hilft eine obligatorische Kennzeichnung und Registrierung um die Herkunft des Tieres besser nachverfolgen zu können und als Nachweis von Zuchttieren. Illegaler Welpenhandel kann damit nachhaltig reduziert werden.

Zoonosen, sog. vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten, werden durch systematische veterinärmedizinische Vorsorge, z.B. Impfungen, bei der

¹²³ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 14 f.].

¹²⁴ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 14 f.].

¹²⁵ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 14 f.].

Kennzeichnung und Registrierung, reduziert und die öffentliche Gesundheit dadurch verbessert. Auch Beißvorfälle können durch Kontrolle, schnelle und eindeutige Identifizierung des Tieres zum Halter besser aufgeklärt, gegebenenfalls sanktioniert und auf Dauer vermindert werden.¹²⁶

Letztlich ist aber auch aus wirtschaftlicher Seite Potenzial erkennbar, wenn Kommunen jährlich Millionenbeträge durch schnelle und unmittelbare Rückführung zu Haltern einsparen und dies in einigen EU-Ländern mit einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung bereits der Fall ist.¹²⁷

4.5 Persönliche Stellungnahme

Wie im Vorwort erwähnt, ist es mein Anliegen, deutlich zu machen, dass die Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren im Falle eines verloren gegangenen Tieres oder im Falle von Fundtieren, große Bedeutung hat.

Eine reine Kennzeichnung ohne die Registrierung des Tieres bei einer Datenbank ist geradezu bedeutungslos. Allein mit dem Wissen, dass das Tier gekennzeichnet ist, es damit mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Besitzer hat, kann es nicht oder nur in wenigen Fällen mit engagierten ehrenamtlichen Helfern rückvermittelt werden. Die Kontaktaufnahme oder das Herausfinden von Halterdaten gestaltet sich in dieser Konstellation schwierig und mühsam.

Die Umsetzung einer Kennzeichnungs- und gleichzeitigen Registrierungspflicht ist daher zu befürworten. Auch im Rahmen der Heimtierversordnung ist es langfristig als sinnvoll anzusehen eine Ergänzung vorzunehmen. Sollte eine Reise mit dem Tier geplant werden, beispielsweise mit Camper und Rottweiler im Gepäck, so kann das Heimtier mit nur ein paar Klicks schnell und unkompliziert vom Halter in einer Datenbank erfasst werden.

¹²⁶ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 14 f.].

¹²⁷ Vgl. Netzwerk K&R, Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig. [Anlage 32, S. 14 f.].

Ein Registerverbund, wie es in dieser Arbeit erklärt wurde und vom Netzwerk K&R für Deutschland vorgeschlagen ist, sowie Potenzial auf europäischer Ebene besitzt, scheint mitunter den Charakter einer Verbesserung der tierschutzrechtlichen Problematik, bzw. mehrerer Problematiken, zu haben: Schnellere Rückführung zum Halter, weniger Stress für das Tier in fremder Umgebung, weniger Kosten und Belastung durch schnellere, rechtssichere Vermittlung der Tiere seitens Tierheimen, Tierschutzorganisationen, Behörden und Ehrenamtlichen. Und wohl am wichtigsten – durch einen Registerverbund der Zugriff auf alle bereits bestehenden Register mit denen Tier und Halterdaten.

5. Ausblick

„Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden werden obligatorisch.“¹²⁸ So steht es im aktuell geltenden Koalitionsvertrag der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für 2021 – 2025 auf Seite 35 geschrieben. Bisher hat sich nach dieser Festschreibung noch keine Änderung ergeben.¹²⁹ Gespannt kann man also den weiteren Verlauf verfolgen und mutmaßlich für die Zukunft eine Umsetzung dessen erwarten.

Geht es nicht um Hunde, sondern Katzen, so kann man am Beispiel von Baden-Württemberg erkennen, dass sich in den letzten Jahren ein Trend zu Katzenschutzverordnungen entwickelt hat, auch wenn das Thema vor ein paar Jahren noch in den „Kinderfüßen“ steckte. 2020 hatten zwei Gemeinden Katzenschutzverordnungen erlassen, 2021 folgten 17 Kommunen diesem Beispiel und im Juli 2023 hatten sich bereits 57 Kommunen dafür entschieden. Diese Steigerung und gleichzeitig die Bemühungen von Tierschützern bzgl. Streunerkatzen hat Vorbildwirkung für weitere Städte und Gemeinden.¹³⁰

¹²⁸ Vgl. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf [Abruf am 09.09.2023 – Anlage 44, S. 35].

¹²⁹ Vgl. <https://www.jetzt-mehr-tierschutz.de/kennzeichnungs-und-registrierungspflicht> [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 7].

¹³⁰ Vgl. <https://www.landestierschutzverband-bw.de/Katzenschutz-VO-BW.html> [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 27, S. 1, 6].

Ein weiterer Ausblick, der in diesem Jahr noch Form annehmen könnte, ist die Anpassung des Tierschutzgesetzes. Etliche Tierschutzorganisationen, Tierschutzbeauftragte, sowie das Netzwerk K&R erhoffen sich Änderungen. Auch zur Heimtierhaltung haben Landestierschutzbeauftragte in einer Stellungnahme an das BMEL mit konkreten Vorschlägen die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bei Hunden und Katzen gefordert.¹³¹

6. Fazit

In der vorliegenden Arbeit wurde auf die Problematik von Chippflicht, Registrierungspflicht und die Problematiken in Bezug auf nationales Recht und EU-Recht eingegangen – im speziellen auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und dazugehörig die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 zum Heimtierausweis als Muster-Identifizierungsdokument.

Zusammenfassend kann man sagen, dass im Hinblick auf die differenzierten Regelungen der einzelnen EU-Länder und auch der einzelnen Bundesländer in Deutschland, noch keine Harmonisierung zu einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bei Hunden und Katzen zu erkennen ist.

Gemeinsam mit einem Konglomerat an Datenbanken aus den verschiedenen Heimtierregistern der einzelnen EU-Länder und Bundesländer, stößt die Rückvermittlung bei Fundtieren oder verloren gegangenen Tieren bei der Zuordnung zu deren Halter auf Hindernisse. Die europäische Heimtierverordnung, welche zumindest in tierseuchenrechtlicher Hinsicht insbesondere eine Kennzeichnungspflicht der Tiere vorschreibt, wenn Halter ihre Heimtiere mit in ein anderes EU-Land nehmen wollen, lässt bizarrer Weise die Frage nach der Registrierung offen.

¹³¹ Vgl. <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/aktuelles/aktuelles-tierschutzbeauftragte/#> [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 29]; Vgl. https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Schreiben_der_Landestierschutzbeauftragten_BMEL_13-1-23.pdf [Abruf am 13.09.2023 – Anlage 30, S. 56 - 60].

Eine mögliche Lösung für die Fülle an Heimtierregistern und Besserung der Ausgangslage an überfüllten Tierheimen und Schwierigkeiten beim Auffinden von ursprünglichen Besitzern bei Fundtieren, könnte der vom Netzwerk Kennzeichnung & Registrierung vorgestellte Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) darstellen. Die Vorteile einer kostengünstigeren und schnelleren Implementierung der bereits bestehenden Datenbanken zu einem Verbund überwiegen dem eines gänzlich neuen Registers, welches man erst erstellen müsste. Diese Lösung ist sowohl national auf Deutschland bezogen denkbar, als auch grenzüberschreitend für die Europäische Union. Davon ausgehend, dass auf diese Weise ein Heimtier schnell, kostengünstig und rechtlich unbedenklich dem Besitzer zurückgeführt werden kann, bedarf der Voraussetzung, dass es nicht nur gekennzeichnet, sondern darüber hinaus auch bei einer Heimtierdatenbank registriert ist.

Literaturverzeichnis

AEGID: Tieridentifikation; <https://www.aegid.de/de/anwendungen/Tieridentifikation.php> [13.09.2023 – Anlage 1].

Bekoff, Marc/ Pierce, Jessica: Sind Tiere die besseren Menschen?, 2017.

Brown, Sarah: Die Katze – Geschichte, Biologie, Rassen, 2020.

Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.: Tierheime am Limit; <https://www.tierrechte.de/2023/01/09/tierheime-am-limit/> [05.09.2023 – Anlage 2].

Chiphandel.de: Welche Vorteile bietet die Tierkennzeichnung; <https://chiphandel.de/vorteile-der-tierkennzeichnung/#:~:text=Gute%20Gr%C3%BCnde%20um%20Ihren%20Hund,Ihren%20Liebling%20schnell%20wieder%20zur%C3%BCck> [06.09.2023 – Anlage 3].

Databank Honden: Niederländisches Hunderegister; <https://www.houdenvanhonden.nl/zoek-eigenaar/> [07.09.2023 – Anlage 4].

Deutscher Bundestag: Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern; https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/bundesstaatsprinzip-255460 [06.09.2023 – Anlage 5].

Deutscher Tierschutzbund e.V.: Darum sind Tierheime so wichtig; https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/tierheime-helfen/tierheime?gclid=E-AIaIQobChMI0pvhy9OTgQMVV5XVCh0kKQneEAMYASAAEgLpifD_BwE [05.09.2023 – Anlage 6].

Deutscher Tierschutzbund e.V.: Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde; <https://www.jetzt-mehr-tierschutz.de/kennzeichnungs-und-registrierungspflicht> [13.09.2023 – Anlage 7].

Deutscher Tierschutzbund e.V.: Gemeinden mit einer Kastrationspflicht; <https://www.tierschutzbund.de/tiere-themen/haustiere/katzen/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht> [06.09.2023 – Anlage 8].

DocCheck: Haustierregister – Bald europaweit einheitlich?; <https://www.doccheck.com/de/detail/articles/36892-haustierregister-bald-europaweit-einheitlich> [09.09.2023 – Anlage 9].

Duvigneau, J. Philipp A.: Urheberrechtlicher Schutz von Tätowierungen, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1998, S. 535 - 546.

Erbs, Georg/ Kohlhaas, Dr. Max: Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, 247. EL Juni 2023.

Europäisches Parlament: Einführung kompatibler grenzüberschreitender Systeme zur Registrierung von Haustieren [10.09.2023 – Anlage 10].

Europäische Verordnung (Heimtier-VO Nr. 576/2013): Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 [Anlage 11].

Europäische Verordnung (DVO Nr. 577/2013): Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [Anlage 12].

Europetnet: Member Organizations; <https://www.europetnet.org/member-organizations.html> [07.09.2023 – Anlage 13].

Europetnet: Pet ID-Search; <https://www.europetnet.org/pet-id-search.html>
[07.09.2023 – Anlage 14].

Facebook: Fundtiere mit nicht registrierten ausländischen Chips oder ohne Ländercode; https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=pfbid0cG4gjrM-xnUxsSh2QEc6kZbthpfjqPHoS8YTx6gk9wgbA89YEcW9jcqyvfuow3kUYI&id=101957938276193 [03.09.2023 – Anlage 15].

FEDIAF: Facts & Figures 2022; https://europeanpetfood.org/wp-content/uploads/2023/06/FEDIAF_Annual-Report_2023_Facts-Figures.pdf [01.09.2023 – Anlage 16].

Fehr, Michael/Ewringmann, Anja/Warschau, Martina: Frettchen – Heimtier und Patient, 2015.

Findefix: Über uns; <https://www.findefix.com/ueber-uns/> [07.09.2023 – Anlage 17].

Finkenzeller, Klaus: RFID Handbuch – Grundlagen und praktische Anwendungen von Transpondern, kontaktlosen Chipkarten und NFC, 6. Auflage, München 2012.

Gerichte & Urteile: Verfassungswidrig: Tierarztvorbehalt für Homöopathie an Tieren; <https://www.gerichte-und-urteile.de/humanhomoeopathika-an-tieren-bvg-urteil-anwendung-verschreibungspflichtiger-humanhomoeopathika-an-tieren/>
[12.09.2023 – Anlage 18].

Haunhorst, Eberhardt: Berufsbild Amtstierarzt – Arbeiten im Tier- und Verbraucherschutz, 2008.

Historie der VO (EU) Nr. 576/2013 ab dem Jahr 2013: eigens erstellte Auflistung [Anlage 19].

Hundeführerschein.de: Listenhunde – Kampfhunde 2023; <https://hundefuehrer-scheininfo.de/listenhunde-kampfhunde/> [06.09.2023 – Anlage 20]

ICAR: The global standard for livestock data – Statutes; <https://www.icar.org/index.php/about-us-icar-facts/statutes-and-by-laws/> [13.09.2023 – Anlage 21].

Ifta: Internationale Zentrale für Tierregistrierung; <https://www.tierregistrierung.de/index.php?module=Pagesetter&func=viewpub&pid=1&tid=10> [07.09.2023 – Anlage 22].

Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.): Tierrechte, eine interdisziplinäre Herausforderung, Harald Fischer Verlag, Heidelberg 2007, S. 234 - 252.

IVH und ZZF: Pressemitteilung vom 05.04.2023: Heimtiere in Deutschland weiterhin beliebt; https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Pressemeldungen/2023/2023-04-04-Heimtiere/IVH_ZZF_PM_Heimtiere_in_Deutschland_nach_wie_vor_beliebt.pdf [01.09.2023 – Anlage 23].

Juraforum: Frettchenhaltung - Definition und Rechtslage; <https://www.juraforum.de/lexikon/frettchenhaltung#tierschutzgesetz-tierschg> [12.09.2023 – Anlage 24].

Juraforum: Wie lange besteht Rückgaberecht bei verloren gegangenem Tier; https://www.juraforum.de/news/tierhalter-wie-lange-besteht-rueckgaberecht-bei-verloren-gegangenem-tier_247098 [13.09.2023 – Anlage 25].

Katzenklappe mit Chip: Was ist ein Mikrochip für Haustiere; <https://www.katzenklappe-chip.de/ratgeber/was-ist-ein-mikrochip-fuer-haustiere> [12.09.2023 – Anlage 26].

Landestierschutzverband Baden-Württemberg: Katzenschutz-Verordnungen in Baden-Württemberg; <https://www.landestierschutzverband-bw.de/Katzenschutz-VO-BW.html> [13.09.2023 – Anlage 27].

Landratsamt Coburg: Veröffentlichung Allgemeinverfügung Heimtierausweis; https://www.landkreis-coburg.de/files/veroeffentlichung_allgemeinverfuegung_-_heimtierausweis.pdf [12.09.2023 – Anlage 28].

MSGIV (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz): Forderung rechtlicher Änderungen zur Verbesserung des Tierschutzes; <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/-aktuelles/aktuelles-tierschutzbeauftragte/#> [13.09.2023 – Anlage 29].

MSGIV (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz): Schreiben der Landestierschutzbeauftragten an BMEL https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Schreiben_der_Landestierschutzbeauftragten_BMEL_13-1-23.pdf [13.09.2023 – Anlage 30].

Nachrichten Kaiserslautern: Trauriger Rekord – Weit mehr als 1.000 Tiere An Silvester entlaufen; <https://www.nachrichten-kl.de/2023/01/04/trauriger-rekord-weit-mehr-als-1-000-tiere-an-silvester-entlaufen/> [09.09.2023 – Anlage 31].

Netzwerk K&R: Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze – Notwendig. Machbar. Kostengünstig., November 2017 [16.08.2023 – Anlage 32].

Netzwerk K&R: Heimtierverantwortung als globales und europäisches Tierschutzprinzip; <https://www.heimtierverantwortung.net/heimtierhaltung/globaler-und-europ%C3%A4ischer-tierschutz/> [11.09.2023 – Anlage 33].

Netzwerk K&R: Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice (HABS) – Factsheet, 2022 [Anlage 34].

Netzwerk K&R: Zeit zum Handeln – Rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen in Deutschland und Entwicklungen in der Europäischen Union, Dezember 2020 [Anlage 35].

Netzwerk K&R: Zusammenfassendes Ergebnis zur Fachtagung am 06.09.2016 [Anlage 36].

Niedersächsischer Landtag: Drucksache 19/1684, 2023 [Anlage 37].

Notpfote (Animal Rescue): Ländercodes der Chipnummern; <https://notpfote.de/informationen-rund-um-den-legalen-sauberen-tierschutz/laendercodes-der-chipnummern/> [12.09.2023 – Anlage 38].

Peta: Ukraine: Einreise für „Haustiere“ in die EU größtenteils vereinfacht; <https://www.peta.de/neuigkeiten/ukraine-eu-einreise-haustiere/> [07.09.2023 – Anlage 39].

PetBase: Niederländisches Heimtierregister; <https://www.petbase.eu/> [07.09.2023 – Anlage 40].

Petfindu: Chip bei Hunden – Notwendig? Pflicht? Das musst du wissen!; <https://www.petfindu.com/de/blog/chip-bei-hunden-notwendig-pflicht-das-musst-du-wissen/> [12.09.2023 – Anlage 41].

Petmaxx: Available Databases; <https://www.petmaxx.com/index.aspx?lang=de> [07.09.2023 – Anlage 42].

Placotel: Vollduplex - Was ist es und welche Arten der Datenübertragung es sonst noch gibt; <https://www.placotel.de/ratgeber/vollduplex> [13.09.2023 – Anlage 43].

Polenz, Sven: RFID-Techniken und Datenschutzrecht – Perspektiven der Regulierung, 2009.

Sachser, Norbert/ Kästner, Niklas/ u.a.: Das unterschätzte Tier, 2022.

Schlenker, Wolfram: Tierschutz und Tierrechte im Königreich Baden-Württemberg – Die erste deutsche Tierschutz- und Tierrechtsbewegung 1837, die drei württembergischen Tierschutzvereine ab 1862 und ihre Tiere, 2022.

Polenz, Sven: RFID-Techniken und Datenschutzrecht – Perspektiven der Regulierung, 2009.

SPD: Koalitionsvertrag 2021 – 2025; https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf [09.08.2023 – Anlage 44].

Stadt Mannheim: Verordnung der Stadt Mannheim zum Schutz freilebender Katzen; <https://www.mannheim.de/sites/default/files/2023-01/s03-17.pdf> [05.08.2023 – Anlage 45].

Tasso: Chip oder Tätowierung – Was ist bei Tieren zu empfehlen; <https://www.tasso.net/Tierregister/Das-TASSO-Prinzip/Rund-ums-Chippen-und-Taetowieren> [09.08.2023 – Anlage 46].

Tasso: Datenschutzhinweise; <https://www.tasso.net/tasso/files/43/434b343d-f945-40df-95ca-7eebe46b9718.pdf> [13.08.2023 – Anlage 47].

Tasso: Europas größtes kostenloses Haustierregister; <https://www.tasso.net/Tierregister/Das-TASSO-Prinzip> [06.08.2023 – Anlage 48].

Tasso: Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht; <https://www.tasso.net/Service/Wissensportal/Tierhaltung/Registrierungspflicht> [09.09.2023 – Anlage 49].

Tasso: Städte & Gemeinden: Viele Städte und Gemeinden haben bereits Kastrationsverordnungen erlassen; <https://www.tasso.net/Tierschutz/Tierschutz-Inland/Kastration-von-Katzen/Katzenschutzverordnungen/Staedte-und-Gemeinden-#tierschutzgesetz13b> [09.09.2023 – Anlage 50].

Tasso: Tier und Recht – Eigentum; <https://www.tasso.net/Service/Gesundheit-und-Recht/Tier-und-Recht/Fragen-Antworten/2337/EIGENTUeMER?kat=&se-archtext=&page=> [13.09.2023 – Anlage 51].

Tasso: Verweigerung der Herausgabe eines Katers; <https://www.tasso.net/Service/Gesundheit-und-Recht/Tier-und-Recht/Fragen-Antworten/1974/Fundunterschlagung--Verweigerung-der-Herausgabe-unseres-Katers?kat=&se-archtext=Fundtier+eigentum+beweisen&page=3> [14.09.2023 – Anlage 52].

Tasso: Trauriger Rekord; <https://www.tasso.net/Presse/Pressemitteilungen/2023/Trauriger-Rekord> [26.08.2023 – Anlage 53].

Tierchip: Mini ISO-Transponder im Injektor-Set; <https://tierchip.de/produkte/3/mini-iso-transponder-im-injektor-set?number=MINI276> [08.09.2023 – Anlage 54].

Tiergesund.de: Chippen oder tätowieren – Kennzeichnung von Katzen; <https://www.tiergesund.de/haltung-pflege/katze/chippen-taetowieren/> [05.09.2023 – Anlage 55].

Tiergesund.de: Hund chippen – so geht's!; <https://www.tiergesund.de/haltung-pflege/hund/chippen/> [06.09.2023 – Anlage 56].

Hirt, Almuth/ Maisack, Dr. Christoph/ Moritz, Dr. med. vet. Johanna: Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2007.

Lorz, Albert/ Metzger, Ernst: Tierschutzgesetz. Kommentar, 6. Auflage, München 2008.

Vergleich: Chiplesegerät Hund Test & Vergleich - Top 10 im September 2023; <https://www.vergleich.org/chiplesegeraet-hund/?split=tv-nw> [13.09.2023 – Anlage 57].

Virbac: Warum soll ich mein Haustier chippen lassen?; <https://petshop.de.virbac.com/cms/chippen/> [07.09.2023 – Anlage 58].

Worldpetnet: Teilnehmende Tierdatenbanken der Welt; <https://worldpetnet.com/datenbanken-in-der-welt> [07.09.2023 – Anlage 59].

Worldpetnet: Liste der aufgeführten tierärztlichen Einrichtungen; <https://worldpetnet.com/clinics/list/de> [07.09.2023 – Anlage 60].

ZooRoyal Magazin: Mikrochip: Kennzeichnung für Haustiere; <https://www.zoo-royal.de/magazin/allgemein/mikrochip/> [08.09.2023 – Anlage 61].

ZZF: Der deutsche Heimtiermarkt 2022 Struktur & Umsatzdaten; https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Dokumente/Heimtiermarkt/ZZF_IVH_Der_Deutsche_Heimtiermarkt_Anzahl_Heimtiere_2022.pdf [01.09.2023 – Anlage 62].

Eigenständigkeitserklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.“

Verrenberg, 14.09.2023

Angela Bort